



## **Teilhabebericht Nordrhein-Westfalen.** Bericht zur Lebenssituation von Menschen mit Beeinträchtigungen und zum Stand der Um- setzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

(Kurzfassung)



## **Teilhabebericht Nordrhein-Westfalen.**

Bericht zur Lebenssituation von Menschen mit Beeinträchtigungen und zum Stand der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

(Kurzfassung)

# Inhalt

<b>Vorwort</b> .....	<b>5</b>
<b>Berichtsteil A</b> .....	<b>6</b>
Ziel und Konzeption der Teilhabeberichterstattung .....	6
Menschen mit Beeinträchtigungen in Nordrhein-Westfalen .....	7
<b>Berichtsteil B</b> .....	<b>8</b>
1 Familie und soziales Netz .....	8
2 Bildung und Ausbildung .....	9
3 Arbeit und materielle Lebenssituation .....	13
4 Wohnen, öffentlicher Raum und Mobilität .....	17
5 Gesundheit und Gesundheitsversorgung .....	19
6 Selbstbestimmung und Schutz der Person .....	19
7 Freizeit, Kultur und Sport .....	21
8 Politische und zivilgesellschaftliche Partizipation .....	23
<b>Berichtsteil C</b> .....	<b>26</b>
1 Strukturen und Aktivitäten zur Umsetzung der UN-BRK .....	26
2 Beispiele für Maßnahmen zur Förderung der Inklusion .....	28

# Vorwort

## Die Lebenslagen der Menschen mit Beeinträchtigungen im Land kennen, um gute Inklusionspolitik zu gestalten

Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen steht dafür ein, dass Menschen mit Beeinträchtigungen selbstbestimmt und ohne Bevormundung ihr Leben gestalten können und Chancen auf gesellschaftliche Teilhabe in allen Lebensbereichen erhalten.

Über das Inklusionsgrundsatzgesetz (§12 IGG NRW) hat der Gesetzgeber die Landesregierung aufgefordert, regelmäßig über die Lebenssituation von Menschen mit Beeinträchtigungen und den Stand der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zu berichten. Mit dem Teilhaberbericht Nordrhein-Westfalen haben wir erstmals einen breit angelegten, statistisch aufbereiteten Ist-Zustand zur Situation der Menschen mit Beeinträchtigungen in unserem Land vorliegen.

Diese Kurzversion des Berichtes stellt wesentliche Ergebnisse in kompakter Form dar.

Insgesamt leben rund 3,67 Mio. Menschen mit Beeinträchtigungen in Nordrhein-Westfalen. Dies entspricht einem Anteil von 20% an der Gesamtbevölkerung. Es geht also um eine große Zahl Bürgerinnen und Bürger, deren Lebenssituation mit diesem Bericht in den Mittelpunkt gerückt wird.

Der Teilhaberbericht soll einen Beitrag zur Debatte zur weiteren Ausgestaltung der Politik für Menschen mit Beeinträchtigungen liefern. Ein Blick in den Bericht zeigt, dass die Entwicklung der Teilhabe in den einzelnen Lebensbereichen unterschiedlich verläuft. Insofern liefert der Bericht auch Ansatzpunkte für künftige Anstrengungen, die Lebenssituation von Menschen mit Beeinträchtigungen weiter zu verbessern. Er schafft dadurch eine solide Grundlage für politische und administrative Entscheidungen zugunsten von Menschen mit Beeinträchtigungen.



Ich danke allen, die an der Erstellung des Teilhaberberichts mitgewirkt haben. Neben den Verfasserinnen und Verfassern gilt dieser Dank insbesondere den Mitgliedern des vom Inklusionsbeirat berufenen Expertenbeirats, die den Erstellungsprozess kenntnisreich begleitet und durch ihre Hinweise den Bericht „rund“ gemacht haben.

Karl-Josef Laumann

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen



# Berichtsteil A

## Ziel und Konzeption der Teilhabeberichterstattung

Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) verpflichtet dazu, „den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern“ (Artikel 1 UN-BRK). Nach dem Verständnis der Weltgesundheitsorganisation (WHO) liegt eine Behinderung vor, wenn ein Gesundheitsproblem (Schädigungen von Körperstrukturen und Körperfunktionen) mit Barrieren in der Umwelt so zusammenwirkt, dass eine gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft erschwert wird. Gleichberechtigt ist die Teilhabe, wenn Menschen mit und ohne Behinderungen in gleichem Maße in die Gesellschaft einbezogen sind.

Der erste Bericht über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen in Nordrhein-Westfalen (kurz: Teilhabebericht Nordrhein-Westfalen) wurde vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) in Auftrag gegeben und vom ISG Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH in Kooperation mit der Universität Bielefeld, Fakultät für Gesundheitswissenschaften erstellt.

Das Ziel ist eine umfassende und auf empirischen Daten basierende Analyse der Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen. **Wesentliche Fragen sind: Wie unterscheiden sich die Lebenslagen von Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen? Haben sich die Teilhabechancen von Menschen mit Beeinträchtigungen im Zeitverlauf verändert? An welchen Stellen zeigen sich positive Entwicklungen und wo besteht noch Handlungsbedarf?**

Der Bericht nimmt nicht nur diejenigen Menschen in den Blick, die eine amtliche Anerkennung einer Behinderung beantragt haben. Einbezogen werden auch Menschen mit einer chronischen Krankheit, bei denen angenommen werden kann, dass sie ebenfalls in ihren Teilhabemöglichkeiten eingeschränkt sind.

Im Teilhabebericht Nordrhein-Westfalen wird eine umfassende Analyse von Daten bis einschließlich 2018 aus verschiedenen Quellen vorgenommen. Neben amtlichen Statistiken und Statistiken der Leistungsträger sind dies vor allem Daten aus repräsentativen Bevölkerungsbefragungen. Bei der Interpretation von Daten aus diesen Befragungen muss berücksichtigt werden, dass bestimmte Personengruppen nicht (hinreichend) in den jeweiligen Stichproben repräsentiert sind. Da z.B. Menschen, die in stationären Einrichtungen bzw. besonderen Wohnformen leben, oder Menschen mit besonderen Kommunikationsbedarfen nicht in diese Befragungen einbezogen werden, sind besonders stark beeinträchtigte Personengruppen nicht enthalten. Dies hat zur Folge, dass die Unterschiede zwischen Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen in den statistischen Auswertungen dieser Datenquellen eher unterschätzt werden. Über die Lebenslagen dieser Personengruppen gibt künftig die „Repräsentativbefragung zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen“ („TeilhabeSurvey“) Auskunft, die derzeit im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales durchgeführt wird. Die Datenerhebung wird voraussichtlich bis zum Jahr 2021 andauern. Dann ist zu prüfen, inwiefern die Daten auf Ebene einzelner Bundesländer auswertbar und somit auch für die Teilhabeberichterstattung in Nordrhein-Westfalen nutzbar sind.

**Die vorliegende Kurzfassung des Teilhabeberichts Nordrhein-Westfalen enthält eine Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse des Gesamtberichts. Der Gesamtbericht kann eingesehen werden unter [www.mags.nrw/Teilhabebericht\\_NRW](http://www.mags.nrw/Teilhabebericht_NRW).**

## Menschen mit Beeinträchtigungen in Nordrhein-Westfalen

Im Jahr 2017 lebten in Nordrhein-Westfalen insgesamt rd. 3,67 Mio. Menschen mit Beeinträchtigungen, dies entspricht einem Anteil von 20% an der Gesamtbevölkerung. Darunter waren rd. 2,02 Mio. Personen mit anerkannter Schwerbehinderung, womit diese Personengruppe 55% der Menschen mit Beeinträchtigungen insgesamt ausmacht. Darüber hinaus hatten rd. 1,42 Mio. Personen eine anerkannte Behinderung mit einem GdB (Grad der Behinderung) unter 50 (39% der Menschen mit Beeinträchtigungen). Hinzu kommen 232.000 Menschen mit einer chronischen Krankheit, die keine anerkannte Behinderung haben (6% der Menschen mit Beeinträchtigungen).

Bei den meisten Menschen tritt eine Beeinträchtigung erst im höheren Alter auf, und nur wenige Menschen sind bereits seit ihrer Geburt, Kindheit oder Jugend beeinträchtigt. Daher steigt der Bevölkerungsanteil der Menschen mit Beeinträchtigungen mit zunehmendem Alter.

Gut die Hälfte der schwerbehinderten Menschen hat eine körperliche Behinderung als schwerste Behinderungsform. Der Anteil der Menschen mit Sinnesbehinderung liegt bei 7%. Eine psychische Behinderung ist bei 7% der schwerbehinderten Menschen die schwerste Behinderung. 3% weisen als schwerste Behinderung eine geistige Behinderung oder Lernbehinderung auf, und auf sonstige Behinderungen entfallen 31%.



- Menschen mit anerkannter Schwerbehinderung
- Personen mit anerkannter Behinderung mit einem GdB von unter 50
- Menschen mit chronischer Krankheit ohne anerkannte Behinderung



# Berichtsteil B

Der Teilhabebericht Nordrhein-Westfalen beschreibt die Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen in den folgenden Bereichen im Detail:

- 1 Familie und soziales Netz
- 2 Bildung und Ausbildung
- 3 Arbeit und materielle Lebenssituation
- 4 Wohnen, Wohnumfeld und öffentlicher Raum
- 5 Gesundheit und Gesundheitsversorgung
- 6 Selbstbestimmung und Schutz der Person
- 7 Freizeit, Kultur und Sport
- 8 Politische und zivilgesellschaftliche Partizipation

Die wesentlichen Ergebnisse werden im Folgenden zusammengefasst.

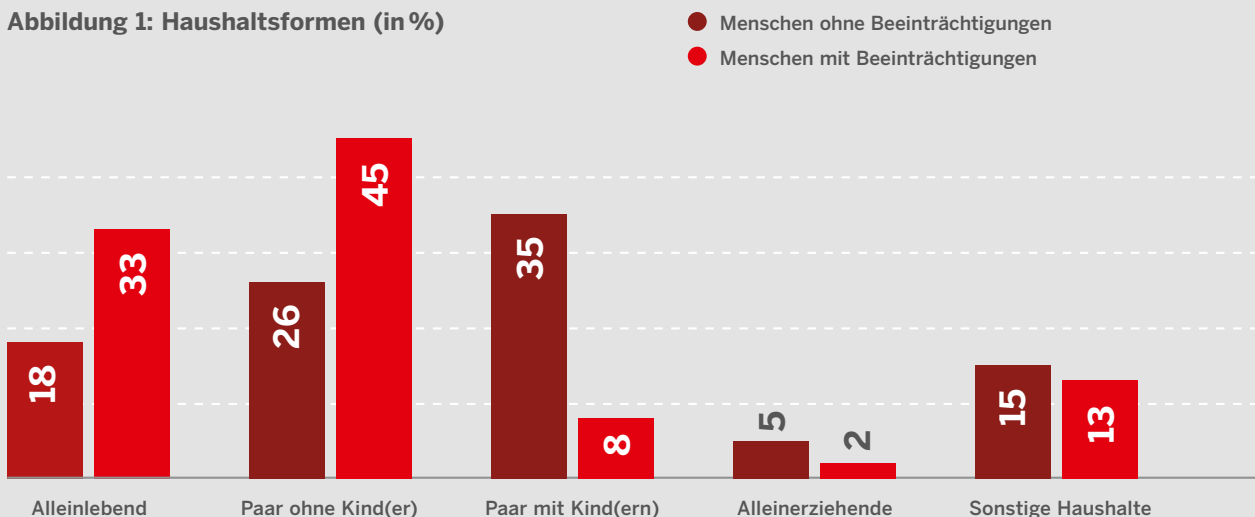
## 1 Familie und soziales Netz

### Haushaltsformen und Zufriedenheit mit dem Familienleben

Menschen mit Beeinträchtigungen leben häufiger allein oder als Paar ohne Kind in einem Haushalt als Menschen ohne Beeinträchtigungen (Abbildung 1).

Die Unterschiede in den Haushaltsformen sind zum Teil auf Unterschiede in der Altersstruktur zurückzuführen: Menschen mit Beeinträchtigungen sind im Durchschnitt älter, und insbesondere im höheren Alter steigt die Zahl der alleinlebenden Menschen und der Paarhaushalte ohne Kinder. Aber auch unter den Jüngeren ist der Anteil der Alleinlebenden an den Menschen mit Beeinträchtigungen deutlich erhöht. Daraus lässt sich möglicherweise folgern, dass Menschen, deren Beeinträchtigung bereits in jungen Jahren auftritt, mit Schwierigkeiten beim Eingehen einer Partnerschaft und bei der Familiengründung konfrontiert sind. In allgemeinen Bevölkerungsbefragungen fällt die Zufriedenheit mit dem Familienleben von erwachsenen Menschen mit Beeinträchtigungen grundsätzlich hoch aus – sie ist allerdings etwas geringer als die der Menschen ohne Beeinträchtigungen.

Abbildung 1: Haushaltsformen (in %)



Quelle: Mikrozensus 2017 (gewichtet), Berechnung von IT.NRW



### **Familiengründung und Elternschaft**

Der Großteil der Menschen mit Beeinträchtigungen misst einer glücklichen Partnerschaft eine große Bedeutung zu, genauso, wie das auch bei Menschen ohne Beeinträchtigungen der Fall ist. Ebenso ist es den meisten wichtig, Kinder zu haben. Noch immer bestehen allerdings Vorurteile gegenüber der Elternschaft von Menschen mit Beeinträchtigungen, und insbesondere Menschen mit geistigen Beeinträchtigungen wird das Recht auf Sexualität (auch gleichgeschlechtliche), Partnerschaft und Elternschaft abgesprochen. Auch für Menschen, die in stationären Einrichtungen leben, bestehen oft Barrieren mit Blick auf eine selbstbestimmte Sexualität und Partnerschaft z. B. wegen mangelnder privater Rückzugsmöglichkeiten.

### **Weitere soziale Kontakte**

Menschen mit Beeinträchtigungen haben im Durchschnitt weniger Freunde und Vertrauenspersonen als Menschen ohne Beeinträchtigungen. Abgesehen von professionellen Helferinnen und Helfern verfügen sie also über ein gerin-

geres Potenzial an Unterstützung aus ihrem sozialen Umfeld. Dies kann zum Problem werden, wenn im Alter die familiären Unterstützungsmöglichkeiten abnehmen. Vor allem Menschen mit Beeinträchtigungen, die keine eigene Familie gegründet haben, tragen ein hohes Risiko der sozialen Isolation im Alter. Die Analysen dieses Berichts zeigen, dass seltene Kontakte mit vertrauten Personen über den gesamten Lebensverlauf ein Problem sein können. So geben erwachsene Menschen mit Beeinträchtigungen jeder Altersgruppe häufiger als Menschen ohne Beeinträchtigungen an, sich seltener als einmal im Monat oder sogar nie mit Freunden, Bekannten oder Nachbarn zu treffen.

Über die Freundschaften und sozialen Netze von Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen ist bislang nur wenig bekannt. Bundesweit gesehen hat der Großteil der Kinder und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen einen oder mehrere gute Freunde. Allerdings ist der Anteil derjenigen, bei denen dies nicht der Fall ist, über alle Altersgruppen hinweg höher als bei Kindern ohne Beeinträchtigungen.

## **2 Bildung und Ausbildung**

### **Bildung, Erziehung und Betreuung in der frühen Kindheit**

In den letzten Jahren zeigt sich eine deutliche Entwicklung hin zu inklusiv ausgerichteten Kindertageseinrichtungen. Während sich die Zahl der integrativen Tageseinrichtungen verdoppelt hat, hat sich die Anzahl der Tageseinrichtungen, in denen die Mehrheit der Kinder Leistungen der Eingliederungshilfe erhält, mehr als halbiert. Dem Abbau spezialisierter Tageseinrichtungen entsprechend ist auch der Anteil der Kinder, die eine solche Einrichtung besuchen, in den letzten Jahren gesunken. Während im Jahr 2012 noch 11% der Kinder mit Beeinträchtigungen eine spezialisierte Einrichtung besuchten, betrug dieser Anteil im Jahr 2018 nur noch 4%.

Zu den Leistungen der Eingliederungshilfe zählen neben heilpädagogischen Leistungen für Kinder auch Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung. Die Leistungsangebote zur Frühförderung in Nordrhein-Westfalen ge-

stalten sich sehr vielfältig. Die Leistungsträger schätzen die Versorgungsqualität einer aktuellen Studie zufolge überwiegend positiv ein.

### **Bildung im Schulalter**

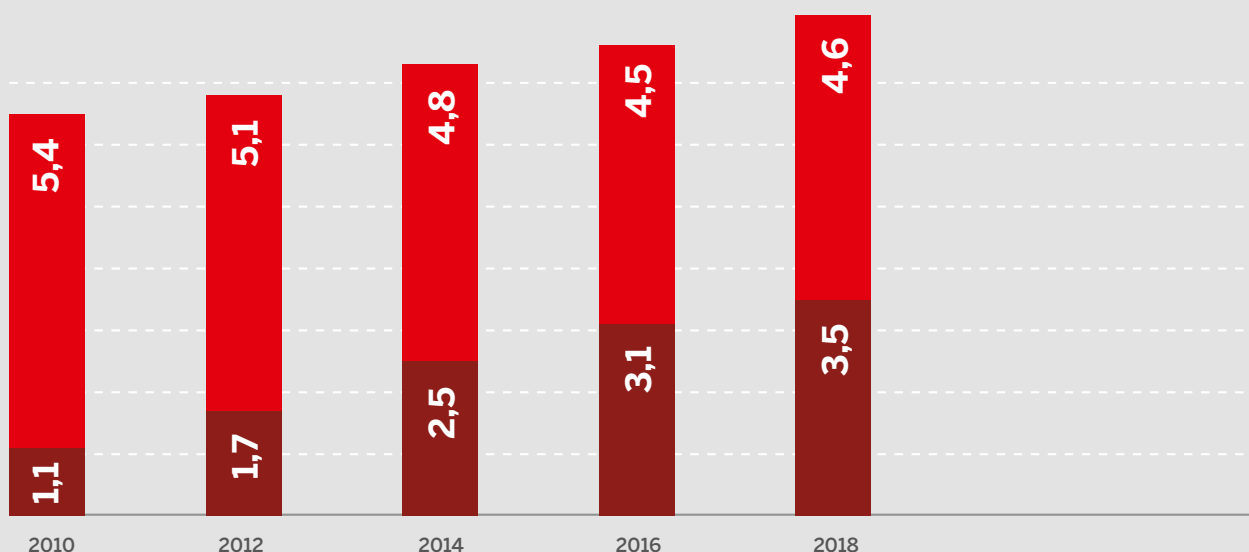
In Nordrhein-Westfalen wird nach Verabschiedung des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes am 16. Oktober 2013 seit dem Schuljahr 2014/15 die inklusive Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf betont. Die Schulaufsichtsbehörde richtet Gemeinsames Lernen mit Zustimmung des Schulträgers an einer allgemeinen Schule ein, es sei denn, die Schule ist dafür personell und sächlich nicht ausgestattet und kann auch nicht mit vertretbarem Aufwand dafür ausgestattet werden. An der Ausgestaltung des Gemeinsamen Lernens nach dem 9. Schulrechtsänderungsgesetz hat es umfangreiche Diskussionen und Kritik seitens der Eltern, Lehrkräfte und Schulträger gegeben. Hierauf hat die Landesregierung mit ihren „Eckpunkten zur Neuausrichtung der schulischen Inklusion“ reagiert.

Zur Optimierung der Steuerung des Gemeinsamen Lernens wurde der „Runderlass zur Neuausrichtung der Inklusion in den öffentlichen allgemeinbildenden Schulen“ verfasst. Darin werden Standards für den gemeinsamen Unterricht formuliert und konkrete Voraussetzungen genannt, um das Gemeinsame Lernen an Schulen einzurichten und die gewünschte Qualität zu gewährleisten.

Der Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in Nordrhein-Westfalen wächst. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf ist von rd. 128.000 im Jahr 2010 auf rd. 144.300 im Jahr 2018 gestiegen (+13%). In der Primar- und Sekundarstufe I haben 8,1% der gesamten Schülerschaft einen sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf. Je ein knappes Drittel der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf besuchen eine Grundschule bzw. eine Gesamtschule. Inklusion an anderen weiterführenden Schulformen ist dagegen seltener.

Die „Inklusionsquote“ beziffert den Anteil der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf, die inklusiv an allgemeinen Schulen unterrichtet werden, an der gesamten Schülerschaft. Die Inklusionsquote lag im Jahr 2018 in der Primar- und Sekundarstufe I bei 3,5%. Der Anteil der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf, die an Förderschulen unterrichtet werden, die sog. „Förderschulbesuchsquote“, belief sich auf 4,6%. Im Zeitverlauf zeigt sich, dass sich die Inklusionsquote seit dem Jahr 2010 mehr als verdreifacht hat – zugleich ist die Förderschulbesuchsquote nur wenig abgesunken (Abbildung 2). Diese Entwicklung kann auch im Zusammenhang mit einem veränderten diagnostischen Verfahren gesehen werden: Mehr und mehr Schülerinnen und Schülern, die eine allgemeine Schule besuchen, wird ein sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf attestiert. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler an Förderschulen ist aber etwa gleich hoch geblieben.

**Abbildung 2: Inklusions- und Förderschulbesuchsquote im Zeitverlauf (in %)**  
(Primar- und Sekundarstufe I)

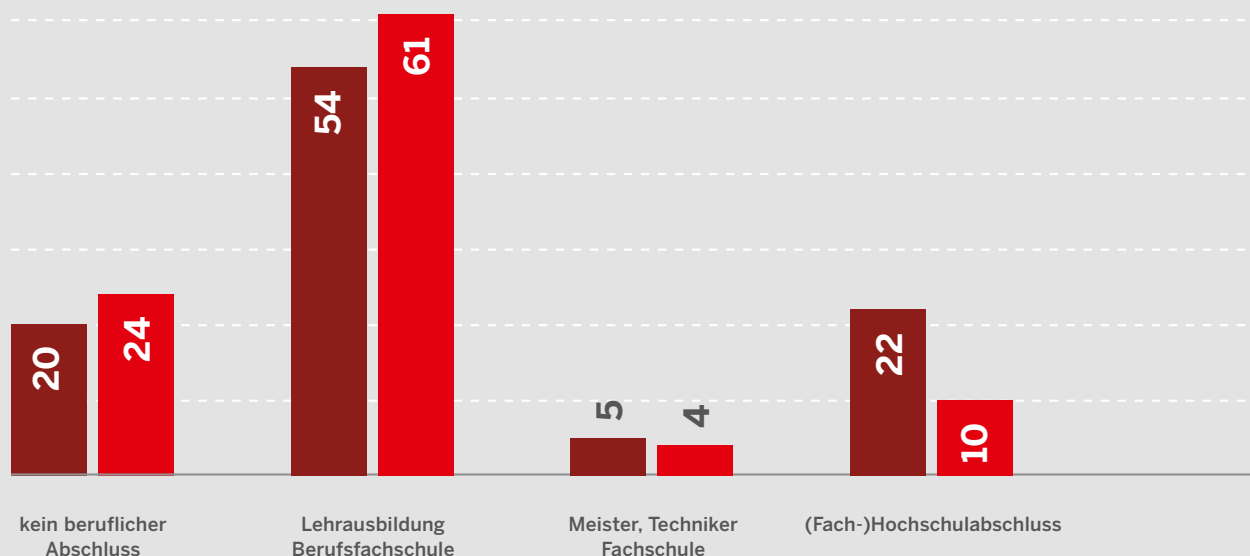


Quelle: Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen: Sonderpädagogische Förderung in Nordrhein-Westfalen. Statistische Daten und Kennziffern zur Inklusion 2018/19

● Förderschulbesuchsquote  
● Inklusionsquote

**Abbildung 3: Berufliche Bildungsabschlüsse der Bevölkerung (in %)**  
(im Alter von 30 bis 64 Jahren in NRW)

● Menschen ohne Beeinträchtigungen  
● Menschen mit Beeinträchtigungen



Quelle: Mikrozensus 2017 (gewichtet), Berechnung von IT.NRW

Nach einer Umfrage unter Lehrkräften bedarf es einer besseren baulichen, finanziellen und personellen Ausstattung der Schulen in Nordrhein-Westfalen, damit inklusive Bildung besser gelingen kann. In der Ausbildung zukünftiger Lehrkräfte wird das Thema Inklusion eine stärkere Rolle spielen. So legt eine Neuregelung im Lehrerausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen (§2 LABG NRW) fest, dass Lehrkräfte zu einem professionellen Umgang mit Vielfalt, insbesondere in Bezug auf ein inklusives Schulsystem, befähigt werden sollen. Im Zeitraum von 2013 bis 2019 hat das Land Nordrhein-Westfalen den Auf- und Ausbau zusätzlicher Kapazitäten für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung an verschiedenen Universitäten mit insgesamt 70,84 Mio. Euro gefördert. In der Hochschulvereinbarung Nordrhein-Westfalen 2021 ist festgelegt, diese Förderung zukünftig fortzusetzen. Die Landesregierung hat darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Qualifizierung von Fachkräften ergriffen wie z.B. den Einsatz von Moderatorinnen und Moderatoren zur Fortbildung der Lehrkräfte an allgemeinen Schulen. Zudem wurde das Fortbildungsprogramm „Schulen auf dem Weg zur Inklusion“ initiiert.

### Schul- und Berufsabschlüsse

Der Schulabschluss ist ein entscheidender Schlüssel, der weitere Gestaltungsmöglichkeiten im Lebensverlauf erschließt. Menschen mit Beeinträchtigungen haben zu einem höheren Anteil einen Hauptschulabschluss, etwas seltener einen Realschulabschluss und deutlich seltener (Fach-)Abitur als Menschen ohne Beeinträchtigungen. Hierbei ist zu bedenken, dass nicht für alle Schülerinnen und Schüler mit zieldifferenter Förderung – insbesondere im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung – ein regulärer Schul- oder Berufsabschluss erreichbar ist.

An den Schulbesuch schließt sich in der Regel eine berufliche Ausbildung oder ein Studium an. Im Vergleich zu den Menschen ohne Beeinträchtigungen hatten Menschen mit Beeinträchtigungen zu einem etwas höheren Anteil keinen beruflichen Abschluss (Abbildung 3). Wird ein beruflicher Abschluss erreicht, dann überwiegt unter den Menschen mit Beeinträchtigungen der Anteil derer mit einer Lehrausbildung oder einem Berufsfachabschluss. Der Anteil der Personen mit (Fach-)Hochschulabschluss ist geringer als bei den Menschen ohne Beeinträchtigungen.

Die größte Arbeitsmarktnähe ist bei einem Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf gegeben. In allgemeinen Ausbildungsberufen in Betrieben mit 20 oder mehr Arbeitsplätzen wurden im Durchschnitt des Jahres 2016 in Nordrhein-Westfalen rd. 1.820 schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte Menschen ausgebildet. Seit dem Jahr 2010 ist ein Anstieg der schwerbehinderten Auszubildenden um rd. 30% festzustellen. Wo eine betriebliche Ausbildung nicht unmittelbar möglich ist, besteht alternativ das Angebot einer außerbetrieblichen Ausbildung in Berufsbildungswerken oder vergleichbaren Einrichtungen. Zudem gibt es sog. „Ausbildungsberufe für Menschen mit Behinderungen“ mit modifizierten Anforderungen. Im Jahr 2017 absolvierten 4.392 Auszubildende in Nordrhein-Westfalen eine Ausbildung in Berufen für Menschen mit Behinderungen. Die Zahl dieser Auszubildenden ist seit dem Jahr 2010 um 25% zurückgegangen.

Um Menschen mit Beeinträchtigungen den Ausbildungseinstieg zu erleichtern, gibt es verschiedene Unterstützungsangebote. Schülerinnen und Schüler mit einem in der Sekundarstufe I festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, die einen bestimmten

Bildungsgang (z. B. Assistentenbildungsgang oder Berufsschulunterricht im Rahmen einer dualen Ausbildung an einem allgemeinen Berufskolleg) besuchen wollen, haben seit dem Jahr 2016 einen Rechtsanspruch darauf, dass ihnen die Schulaufsicht mindestens eine geeignete Schule vorschlägt. Das Angebot einer inklusiven Beschulung im allgemeinen Berufskolleg wird zunehmend wahrgenommen.

Seit dem Jahr 2017 gibt es außerdem im Rahmen der Landesinitiative „Kein Abschluss ohne Anschluss – Übergang Schule-Beruf in Nordrhein-Westfalen“ (KAoA) spezielle Elemente zur beruflichen Orientierung für Schülerinnen und Schüler mit einer Schwerbehinderung und/oder Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten Geistige Entwicklung, Körperliche und motorische Entwicklung, Hören und Kommunikation, Sehen und Sprache (KAoA-STAR). Von den bisher 4.398 Abgängerinnen und Abgängern der KAoA-STAR-Angebote gingen 355 in betriebliche Ausbildung, 234 in außerbetriebliche Ausbildung, 328 in eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, 1.492 in eine Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) und 1.989 u. a. in schulische sowie trägergestützte Bildungsmaßnahmen.

**Weiterer Berufsverlauf der Abgängerinnen und Abgänger nach Teilnahme an KAoA-STAR seit 2017**

Schulische und trägergestützte Bildungsmaßnahmen **1.989**

Werkstatt für behinderte Menschen **1.492**

Betriebliche Ausbildung **355**

Beschäftigung allgemeiner Arbeitsmarkt **328**

Außerbetriebliche Ausbildung **234**

### Studium

Nach den Ergebnissen der 21. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks hat etwa ein Viertel der Studierenden aus Nordrhein-Westfalen eine gesundheitliche Beeinträchtigung. Diese Beeinträchtigung wirkt sich bei jedem zehnten Befragten erschwerend auf das Studium aus. Zur Teilhabe an der Hochschulbildung liegen derzeit nur Informationen für Deutschland insgesamt vor. Hier zeigt sich: Öfter als im Jahr 2011 sind Studierende mit Beeinträchtigungen nicht in ihrem Wunschstudiengang eingeschrieben. Grund hierfür ist am häufigsten die eingeschränkte Studierbarkeit des gewünschten Studienfachs. Weitere Barrieren ergeben sich durch fehlende Unterstützung am Hochschulort, eine mangelnde Berücksichtigung der beeinträchtigungsbezogenen Belange beim Zulassungsverfahren und einen Mangel an Informationen. Im Studienverlauf kommen weitere Schwierigkeiten wie bauliche Barrieren, das vorgegebene Leistungspensum, Anwesenheitspflichten und eine hohe Prüfungsdichte hinzu.

Vor Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) wurden Leistungen der Eingliederungshilfe in der Regel nur im Rahmen der Erstausbildung gewährt. Mittlerweile können diese Leistungen auch im Studium nach beruflicher Ausbildung, in einem Zweitstudium oder in Promotionsstudiengängen in Anspruch genommen werden.

### Erwachsenenbildung und lebenslanges Lernen

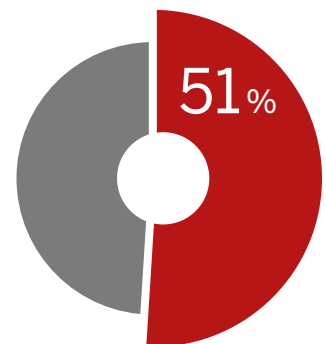
Infolge der laufend sich verändernden Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie sich verändernder Qualifikationsanforderungen kommt der Bildung und Weiterbildung während des gesamten Lebensverlaufs eine hohe Bedeutung zu. Menschen mit Beeinträchtigungen nehmen jedoch deutlich seltener an einer Weiterbildung teil als Menschen ohne Beeinträchtigungen. Für Beziehende von Eingliederungshilfe wurden Maßnahmen der Weiterbildung bisher nicht finanziert. Dies hat sich mit dem BTHG geändert, das ab dem Jahr 2020 im Rahmen der neu gefassten Leistungen zur Teilhabe an Bildung auch Aufbaustudiengänge und Maßnahmen der Weiterbildung fördert.

## 3 Arbeit und materielle Lebenssituation

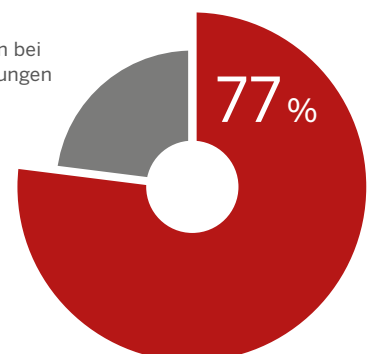
### Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt und Arbeitslosigkeit

Im Jahr 2017 haben in Nordrhein-Westfalen insgesamt 75% der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter am Erwerbsleben teilgenommen. Menschen mit Beeinträchtigungen gehen zu deutlich geringeren Anteilen (51%) als Menschen ohne Beeinträchtigungen (77%) einer Erwerbstätigkeit nach. Nichterwerbspersonen, die dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen, waren 19% der Menschen ohne Beeinträchtigungen und 47% der Menschen mit Beeinträchtigungen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Personen, die in einer WfbM arbeiten, zu den Nichterwerbspersonen gezählt werden und daher in den 47% enthalten sind.

2017: Anteil der Erwerbstätigen bei Menschen mit Beeinträchtigungen



2017: Anteil der Erwerbstätigen bei Menschen ohne Beeinträchtigungen





**Tabelle 1: Erfüllung der Beschäftigungspflicht (in %)**  
(Arbeitgeber mit 20 und mehr Arbeitsplätzen)

Jahr	NRW			Deutschland		
	Insgesamt	Öffentliche Arbeitgeber	Private Arbeitgeber	Insgesamt	Öffentliche Arbeitgeber	Private Arbeitgeber
2010	4,9	6,7	4,4	4,5	6,4	4,0
2011	5,0	6,9	4,4	4,6	6,5	4,0
2012	5,1	7,0	4,5	4,6	6,6	4,1
2013	5,2	7,0	4,6	4,7	6,6	4,1
2014	5,2	7,1	4,7	4,7	6,6	4,1
2015	5,2	7,1	4,7	4,7	6,6	4,1
2016	5,2	7,1	4,7	4,7	6,6	4,1

Quelle: Bundesagentur für Arbeit 2010 bis 2016 – Statistik aus dem Anzeigeverfahren gemäß §163 Abs. 2 SGB IX, Berechnung des ISG

Die Zahl der Beschäftigten mit Schwerbehinderung ist in Nordrhein-Westfalen in den vergangenen Jahren gestiegen. Im Jahr 2016 gab es 261.732 Beschäftigte mit einer Schwerbehinderung, verglichen mit dem Jahr 2010 entspricht dies einem Zuwachs von rd. 23%. Diese Entwicklung ist wesentlich durch den demografischen Wandel bedingt: Die Zahl der schwerbehinderten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer steigt vor allem, weil bei älteren Mitarbeitenden, die bereits im Berufsleben stehen, eine Schwerbehinderung auftritt.

Parallel zum allgemeinen Anstieg der Zahl der schwerbehinderten Menschen ist auch die Zahl der Arbeitslosen mit Schwerbehinderung in Nordrhein-Westfalen angestiegen, und zwar von 44.113 Personen im Jahr 2010 auf 47.076 Personen im Jahr 2018 (+7%). Vor allem die Zahl der langzeitarbeitslosen Menschen mit Schwerbehinderung ist stark angestiegen, ebenso wie die durchschnittliche Dauer ihrer Arbeitslosigkeit.

Arbeitgeber mit mindestens 20 Arbeitsplätzen haben nach §154 SGB IX die Pflicht, 5% ihrer Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Menschen zu besetzen. In Nordrhein-Westfalen wurde die Pflichtquote von mindestens 5% Beschäftigten mit einer Schwerbehinderung im Jahr 2011 erreicht und seit dem Jahr 2012 leicht überschritten. Im Jahr 2016 lag sie bei 5,2%. Diese positive Entwicklung ist maßgeblich auf die Erfüllung der Beschäftigungspflicht durch öffentliche Arbeitgeber zurückzuführen (7,1%), während die Quote bei den privaten Arbeitgebern (4,7%) unter der Pflichtgrenze von 5% blieb (Tabelle 1).

Die Teilhabe an Erwerbstätigkeit bemisst sich nicht nur daran, ob eine Person erwerbstätig ist oder nicht, sondern auch an ihrer beruflichen Position. Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen unterscheiden sich nur geringfügig in ihrer beruflichen Stellung mit der Ausnahme, dass der Anteil der Arbeiterinnen und Arbeiter unter den Menschen mit Beeinträchtigungen vergleichsweise hoch ist. Gemessen an der wöchentlichen Arbeitszeit arbeiten Menschen mit Beeinträchtigungen allerdings in durchschnittlich geringerem Umfang als Menschen ohne Beeinträchtigungen.

Neben objektiven Indikatoren zur Teilhabe am Arbeitsleben ist auch wichtig, wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer selbst die Qualität ihrer Arbeit einschätzen. Die Arbeitszufriedenheit von Menschen mit Beeinträchtigungen ist geringer als bei Menschen ohne Beeinträchtigungen. Das Arbeitsklima im Betrieb hingegen wird von den Personalverantwortlichen und abhängig beschäftigten Menschen mit Schwerbehinderung in Nordrhein-Westfalen im Vergleich mit den anderen Bundesländern als besonders positiv bewertet. Der Großteil der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gibt an, dass sie ihrer Qualifikation entsprechend eingesetzt werden und sich im Kollegenkreis voll akzeptiert und integriert fühlen. Die allgemeine Situation von Menschen mit Beeinträchtigungen am Arbeitsmarkt wird allerdings von vielen Befragten kritisch bewertet.

Zukünftig wird die Teilhabe der Menschen mit Beeinträchtigungen am Arbeitsleben verstärkt durch die Digitalisierung beeinflusst. Durch neue technische Möglichkeiten, die zur Kompensation von Beeinträchtigungen durch individuelle Anpassung des Arbeitsplatzes und des Arbeitsumfelds eingesetzt werden, können sich die Chancen auf eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erhöhen. Mit der Digitalisierung nimmt auch die Ortsgebundenheit von Arbeit ab, wodurch flexibles Arbeiten z.B. im Home-Office ermöglicht wird. Zugleich steigen im Zuge der Digitalisierung aber auch die Qualifikationsanforderungen, und einfache Tätigkeiten werden abgebaut. Somit können einerseits Menschen mit Beeinträchtigungen durch neue technologische Möglichkeiten unterstützt werden, andererseits wird die Beschäftigung von gering qualifizierten Menschen mit Beeinträchtigungen aber eher erschwert.

### **Unterstützung der Teilhabe am Arbeitsleben**

Eine Form der Unterstützung zur Teilhabe am Arbeitsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sind Inklusionsbetriebe. Dabei handelt es sich um Unternehmen bzw. von öffentlichen Arbeitgebern geführte Betriebe oder Abteilungen, die zwischen 30 % und 50 % schwerbehinderte Menschen beschäftigen. Die Anzahl der Inklusionsbetriebe in Nordrhein-Westfalen hat in den vergangenen

Jahren stetig zugenommen und ist von 202 Betrieben im Jahr 2011 auf 304 Betriebe im Jahr 2018 gestiegen. In diesen Betrieben waren zum Jahresende 2018 rd. 8.200 Personen beschäftigt, darunter waren rd. 4.000 Beschäftigte mit Schwerbehinderung (62 % mehr als im Jahr 2011).

Ein Schwerpunkt der Unterstützung seitens der Arbeitsverwaltung liegt auf der beruflichen Ersteingliederung; diese umfasst berufliche Orientierung, berufliche Ausbildung und Berufsvorbereitung. Hierauf entfielen im Jahr 2017 in Nordrhein-Westfalen rd. 70 % der Eingliederungsmaßnahmen, während es sich bei den verbleibenden 30 % um Maßnahmen zur Wiedereingliederung von Personen handelte, die bereits früher beschäftigt waren und nach dem Eintritt einer Beeinträchtigung Unterstützung bei der Rückkehr ins Arbeitsleben benötigen.

Wer wegen Art und Schwere einer Behinderung (noch) nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eingegliedert werden kann, hat einen Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen. Im Jahr 2017 waren rd. 71.000 Menschen in den Arbeitsbereichen der WfbM Nordrhein-Westfalens beschäftigt. Ihre Zahl ist in den letzten Jahren kontinuierlich angestiegen. Im Vergleich zu den Vorjahren ist dieser Anstieg in den letzten Jahren jedoch abgeflacht.

Damit künftig mehr Menschen aus der WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wechseln, haben die Landschaftsverbände mit Unterstützung des Landes eine Reihe von Maßnahmen durchgeführt. Ein möglicher Anschluss an die Werkstatttätigkeit ist das Budget für Arbeit nach § 61 SGB IX. Neben einem Lohnkostenzuschuss zum Ausgleich der Leistungsminderung werden Anleitung und Begleitung der Beschäftigten mit Schwerbehinderung am Arbeitsplatz gefördert. In Nordrhein-Westfalen gibt es seit dem Jahr 2008 das Budget für Arbeit des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) und das Budget für Arbeit des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL). Durch das Budget für Arbeit wurden bis Ende 2019 rd. 2.600 Wechsel aus einer WfbM in sozialversicherungspflichtige Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisse bzw. Alternativen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglicht.

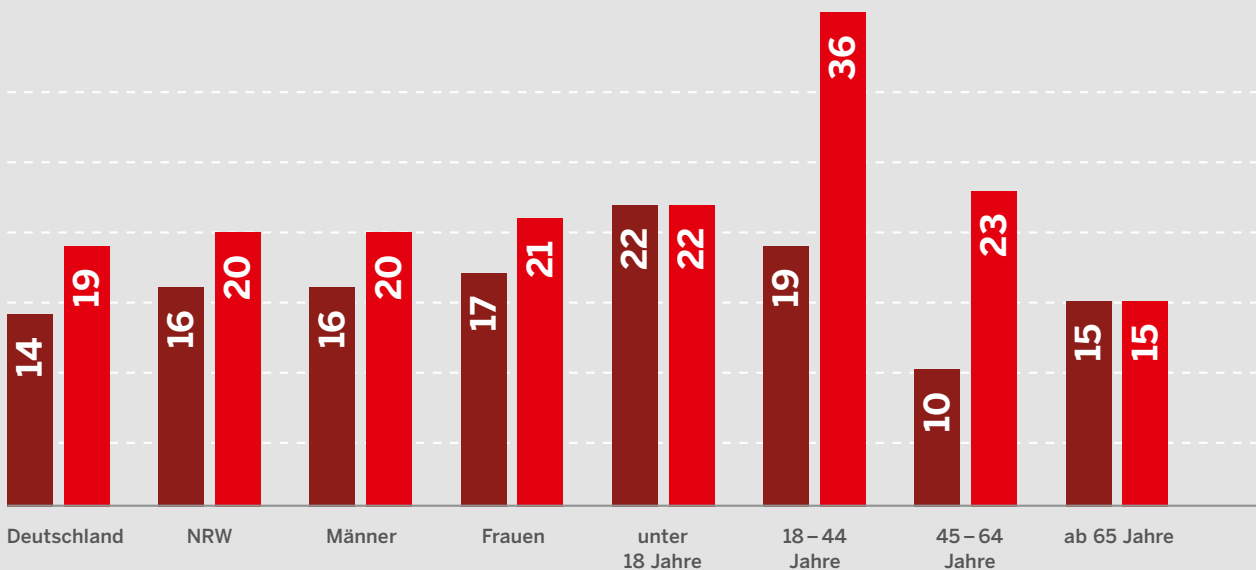
### Materielle Lebenssituation

Der Spielraum zu einer selbstständigen Lebensführung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft wird in entscheidendem Maße durch die verfügbaren finanziellen Mittel bestimmt. Haupteinkommensquelle für Menschen ohne Beeinträchtigungen in Nordrhein-Westfalen stellt im Jahr 2017 das eigene Erwerbseinkommen dar, gefolgt von Einkünften seitens der Eltern, Partner oder anderer Angehöriger. Renten und Pensionen stehen bei Menschen ohne Beeinträchtigungen an dritter Stelle. Für knapp zwei Drittel der Menschen mit Beeinträchtigungen, die in Privathaushalten leben, sind Renten und Pensionen dagegen die Haupteinkommensquelle. Deutlich seltener sind dies ein eigenes Erwerbseinkommen und Einkünfte von Angehörigen. Einkommen aus einer Form der Mindestsicherung (Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz) bilden nur für eine kleinere Bevölkerungsgruppe die Haupteinkommensquelle.

Menschen mit Beeinträchtigungen verfügen im Durchschnitt über weniger finanzielle Ressourcen als Menschen ohne Beeinträchtigungen. Dies zeigt sich an verschiedenen Indikatoren der finanziellen Situation. So sind sowohl die durchschnittlichen Bruttostundenlöhne als auch das personenbezogene Nettoeinkommen und das Haushaltsnettoeinkommen von Menschen mit Beeinträchtigungen geringer als bei altersgleichen Menschen ohne Beeinträchtigungen. Auch das Armutsrisiko ist unter den Menschen mit Beeinträchtigungen deutlich erhöht (Abbildung 4).

Während die aktuelle Einkommenssituation eine Momentaufnahme darstellt, ermöglichen Indikatoren wie der Besitz von Vermögen und Wohneigentum einen Einblick in die Verfügbarkeit finanzieller Ressourcen über den Lebenslauf hinweg. Über sämtliche Altersgruppen hinweg verfügen Menschen mit Beeinträchtigungen über deutlich geringere Vermögenswerte als Menschen ohne Beeinträchtigungen. Darüber hinaus verfügen Menschen mit Beeinträchtigungen deutlich seltener als Menschen ohne Beeinträchtigungen über Wohneigentum.

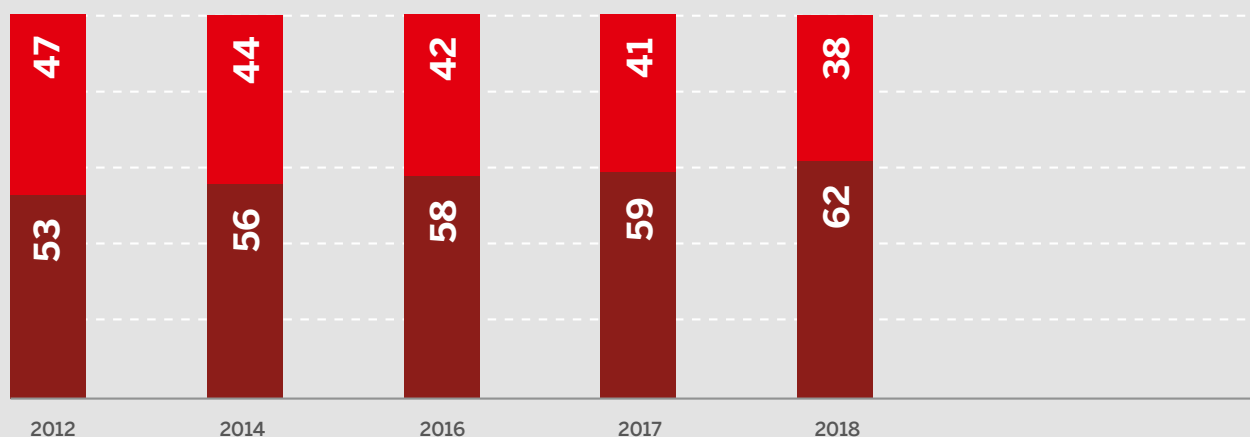
**Abbildung 4: Armutsgefährdung in Deutschland und in NRW (in %)**  
(dort differenziert nach verschiedenen Bevölkerungsgruppen)



Quelle: Mikrozensus 2017 (gewichtet), Berechnung von IT.NRW

● Menschen ohne Beeinträchtigungen  
● Menschen mit Beeinträchtigungen

Abbildung 5: Anteil der Leistungsbeziehenden in ambulanten und stationären Wohnformen (in %)



Quelle: LVR und LWL – Basisdaten zur weiteren Evaluation der Entwicklung der Eingliederungshilfe sowie der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, Berechnung des ISG

● Stationär  
● Ambulant

## 4 Wohnen, öffentlicher Raum und Mobilität

### Barrierefreier Wohnraum und inklusiver Sozialraum

Im Jahr 2008 gab es Schätzungen zufolge rd. 8 Mio. Wohnungen in Nordrhein-Westfalen, davon waren nur 2% barrierefrei bzw. barrierearm. Im Jahr 2017 ist der Bestand auf knapp 9 Mio. Wohnungen gestiegen – wie viele der Wohnungen barrierefrei sind, ist ebenso wenig bekannt wie der tatsächliche Bedarf an barrierefreien Wohnungen. Fragt man die Menschen mit Beeinträchtigungen in Privathaushalten nach ihrer Einschätzung, dann gibt ein Großteil an, nicht in einer Wohnung mit barrierefreier oder altengerechter Ausstattung zu leben. Anhand der Daten lässt sich allerdings nicht ableiten, wie viele der befragten Menschen tatsächlich auf Barrierefreiheit angewiesen sind.

Ob der Wohnort frei gewählt werden kann, hängt auch mit den Kosten für barrierefreie Wohnungen zusammen. Die angespannte Lage auf dem Wohnungsmarkt – vor allem in den Großstädten – schränkt die Wahlmöglichkeiten ein. Insbesondere für Menschen mit Beeinträchtigungen, die im Durchschnitt über ein geringeres Einkommen verfügen als Menschen ohne Beeinträchtigungen, können hohe Mieten und Wohnkosten problematisch sein.

Um das Wohnungsangebot zu verbessern, hat die nordrhein-westfälische Landesregierung Vorschriften über die Barrierefreiheit von Wohnungen eingeführt und ein Programm zur Förderung des Wohnungsbaus aufgestellt.

In den Jahren 2018 bis 2022 stehen jährlich rd. 1,1 Mrd. Euro hierfür zur Verfügung. Davon sollen 710 Mio. Euro in die Neuschaffung von Wohnraum investiert werden, auch in Wohnraum in besonderen Wohnformen für Menschen mit Beeinträchtigungen. Weitere 100 Mio. Euro sollen in Modernisierungsmaßnahmen fließen, wobei die Verringerung von baulichen Barrieren einen Schwerpunkt bildet.

Die Anforderungen an Barrierefreiheit im öffentlichen Raum sind je nach Art der Beeinträchtigung sehr unterschiedlich. Informationen zur Barrierefreiheit von öffentlich zugänglichen Gebäuden werden von der durch das Land geförderten Agentur Barrierefrei NRW ermittelt und auf der Internetplattform „NRW informierBar“ zur Verfügung gestellt ([↗ www.informierbar.de](http://www.informierbar.de)).

### Unterstützte Wohnformen

Für Menschen mit Beeinträchtigungen stehen verschiedene Formen des unterstützten Wohnens zur Verfügung, darunter sowohl besondere Wohnformen (bisher als stationäre Wohneinrichtungen bezeichnet) als auch ambulant betreute Wohnangebote. Im Jahr 2018 lebten in NRW insgesamt 111.605 Leistungsbeziehende von Wohnunterstützung im Rahmen der Eingliederungshilfe; davon lebten 38% in stationären Einrichtungen und 62% in ambulant betreuten Wohnformen (Abbildung 5). Der Trend zum ambulant betreuten Wohnen ist in Nordrhein-Westfalen bereits seit dem Jahr 2003 festzustellen.

Ein Blick auf verschiedene Altersgruppen zeigt allerdings: Vor allem jüngere Menschen leben ambulant betreut, wogegen stationäre Wohneinrichtungen mit steigendem Alter einen immer größeren Stellenwert erhalten. Neben dem Alter wirkt sich auch die Art der Beeinträchtigung auf die Wohnform aus. So leben Menschen mit seelischer Beeinträchtigung und Menschen mit Suchtkrankheiten deutlich häufiger in ambulant betreuten Wohnformen als Menschen mit körperlicher oder geistiger Beeinträchtigung.

### Wohnen mit Pflege

Infolge schwerer Beeinträchtigungen kann ein Pflegebedarf im Sinne SGB XI entstehen. Am Jahresende 2017 lebten in Nordrhein-Westfalen rd. 770.000 pflegebedürftige Menschen, davon lebte die Mehrheit (rd. 600.000 Menschen) in Privathaushalten. Seit dem Jahr 2009 ist die Zahl der Pflegebedürftigen, die Leistungen nach dem SGB XI beziehen – teilweise auch als Ergebnis der letzten Pflegereformen – um rd. 50% gestiegen. Dieser Trend wird sich im Zuge der demografischen Entwicklung künftig fortsetzen.

### Mobilität

Eine gleichberechtigte Teilhabe umfasst auch die Möglichkeit einer ungehinderten Mobilität. Derzeit kann aufgrund mangelnder Barrierefreiheit allerdings nicht

überall von einer uneingeschränkten Zugänglichkeit des öffentlichen Personenverkehrs für Menschen mit Beeinträchtigungen ausgegangen werden. Etwa 80% der bundesweiten Bahnhöfe der Deutschen Bahn AG waren im Jahr 2017 insofern barrierefrei gestaltet, als die Bahnhöfe stufenfrei vom öffentlichen Raum über Aufzüge, Rampen oder einen ebenerdigen Zugang zum Bahnsteig erreichbar waren. Für sehbehinderte Menschen war zu diesem Zeitpunkt etwa die Hälfte der Bahnsteige mit einem taktilen Leitsystem ausgestattet. Auch der Busverkehr ist für Menschen mit Beeinträchtigungen nicht uneingeschränkt nutzbar. Im Jahr 2017 lag der Niederfluranteil (d.h. der Anteil von Fahrzeugen mit abgesenktem Ein- und Ausstiegsbereich) von Stadtbussen bei über 90%, bei Überlandbussen traf dies aber nur auf etwa jedes fünfte Fahrzeug zu. Hinzu kommen „situative Barrieren“ wie z. B. Funktionsstörungen von Aufzügen oder Anzeigetafeln. Insbesondere in Ballungszentren können sich infolge des hohen Fahrgastaufkommens zusätzliche Barrieren durch die Beschleunigung von Abläufen und, damit verbunden, kurze Türöffnungszeiten und Aufenthaltszeiten an den Haltestellen ergeben. Auch die Mitnahme von Hilfsmitteln gestaltet sich mitunter problematisch.

## Zugänglichkeit des Personenverkehrs für Menschen mit Beeinträchtigungen im Jahr 2017



77%

der Bahnhöfe der Deutschen Bahn AG sind stufenfrei vom öffentlichen Raum über Aufzüge, Rampen oder einen ebenerdigen Zugang zum Bahnsteig erreichbar.



92% 19%

Niederfluranteil von Stadtbussen

Niederfluranteil von Überlandbussen



## 5 Gesundheit und Gesundheitsversorgung

### Gesundheitliche Verfassung

Menschen mit Beeinträchtigungen sind mit ihrer Gesundheit deutlich unzufriedener als Menschen ohne Beeinträchtigungen, auch weil Beeinträchtigungen oft die Folge von chronischen Krankheiten sind. Ebenso ist das psychische Wohlbefinden von Menschen mit Beeinträchtigungen geringer. Auch an objektiveren Indikatoren (z. B. Arztbesuche oder Anzahl der Tage mit krankheitsbedingten Einschränkungen) zeigt sich die schlechtere gesundheitliche Verfassung von Menschen mit Beeinträchtigungen.

### Gesundheitliche Versorgungsangebote und besondere Versorgungsbedarfe

Eine inklusive Gesundheitsversorgung erfordert neben baulicher Barrierefreiheit auch leicht verständliche und zugängliche Informationen sowie das Angebot alternativer Kommunikationsformen. Neben kommunikativen Kompetenzen bedarf es aufseiten des Personals im Gesundheitswesen auch des Wissens über spezielle

diagnostische Erfordernisse und therapeutische Bedarfe von Menschen mit Beeinträchtigungen. Unabdingbar für eine inklusive Gesundheitsversorgung ist auch ausreichend Zeit für die Beratung und Behandlung.

Die vorliegenden Daten zum Stand der Barrierefreiheit in der Gesundheitsversorgung lassen den Schluss zu, dass nur wenige (zahn-)ärztliche und psychotherapeutische Praxen barrierefrei ausgestattet sind. Fest steht damit, dass kein flächendeckender barrierefreier Zugang zur ambulanten Gesundheitsversorgung gegeben ist. In der stationären Gesundheitsversorgung z. B. in Krankenhäusern wirken sich Zeitmangel, eine unzureichende Qualifikation des Personals und die fehlende Praxis im Umgang mit Menschen mit Beeinträchtigungen negativ auf die Betreuungsqualität aus. Teilweise müssen sich Angehörige und Mitarbeitende von Wohneinrichtungen während des Krankenhausaufenthalts stark engagieren, damit pflegerische und ärztliche Leistungen auch erbracht werden.

## 6 Selbstbestimmung und Schutz der Person

### Selbstbestimmte Lebensführung

Das Gefühl, fremdbestimmt zu werden, ist bei Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen in Privathaushalten ähnlich ausgeprägt. Zur Einschätzung der Menschen aus stationären Einrichtungen gibt es derzeit keine Daten. Ob eine selbstbestimmte Lebensführung möglich ist, hängt wesentlich von der verfügbaren Unterstützung ab. Eine Form der Selbstbestimmung ist die Persönliche Assistenz, auf die Menschen mit wesentlicher Behinderung seit Inkrafttreten des BTHG am 1. Januar 2018 einen Anspruch haben. Assistenzleistungen umfassen z. B. Assistenz bei der persönlichen Pflege, beim Essen, der Hausarbeit, dem Einkaufen, bei der Arbeit, in der Freizeit oder bei der Kommunikation. Ein weiterer Weg zu mehr Selbstbestimmung ist das Persönliche Budget. Menschen mit wesentlicher Behinderung können damit die für sie notwendigen Unterstützungsleistungen selbstbestimmt

organisieren und entscheiden selbst, welche Hilfen zu welchem Zeitpunkt und durch welchen Dienst bzw. welche Person erbracht werden. Zum Jahresende 2018 bezogen in Nordrhein-Westfalen 1.340 Personen ein Persönliches Budget im Rahmen der Eingliederungshilfe. Verglichen mit dem Jahr 2010 ist die Zahl prozentual gesehen stark angestiegen, absolut gesehen bleiben die Zahlen aber niedrig.

Laut einer Studie aus dem Jahr 2012 ist die Zufriedenheit der Leistungsbeziehenden mit dem Persönlichen Budget insgesamt hoch, und die Mehrheit der Budgetnehmenden hat den Eindruck, dass sich ihre Selbstständigkeit dadurch verbessert hat. Verbesserungsbedarf wurde damals in Bezug auf das Verfahren der Antragstellung und das Angebot an Leistungserbringern in der unmittelbaren Umgebung festgestellt.

### **Persönlichkeitsrechte und rechtliche Betreuung**

Für Menschen, die aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht selbst besorgen können, kann ein rechtlicher Betreuer bestellt werden. Zum Jahresende 2015 war in Nordrhein-Westfalen für rd. 286.000 Menschen eine rechtliche Betreuung eingerichtet. Neuere Studien weisen darauf hin, dass die Rechtspflicht zur Förderung von Autonomie und Selbstbestimmung nicht immer praktisch umgesetzt wird und dass zahlreiche Betreuungen nur deshalb eingerichtet werden, weil Betroffene bei der Beantragung und Durchsetzung ihrer Ansprüche auf Sozialleistungen von den zuständigen Stellen nicht in dem individuell erforderlichen Maße unterstützt werden.

In bestimmten Fällen kann für betreute Menschen ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet werden, der ihre Rechtsgeschäfte an die Zustimmung des Betreuers bindet, wenn ansonsten eine Selbstgefährdung droht. In Nordrhein-Westfalen wurden im Jahr 2015 3.350 Einwilligungsvorbehalte nach §1903 BGB angeordnet. Unter strengen rechtlichen Bedingungen kann ein Betreuer mit gerichtlicher Genehmigung in die Sterilisation einer betreuten Person einwilligen. In Nordrhein-Westfalen wurde nach Daten der Betreuungsstatistik des Bundesamts für Justiz im Jahr 2016 keine Sterilisation nach §1905 BGB genehmigt.

### **Gewalt und Unsicherheit**

Gewalt stellt eine besonders schwerwiegende Verletzung der persönlichen Integrität dar. Frauen mit Beeinträchtigungen erleben im Vergleich mit der weiblichen Durchschnittsbevölkerung nicht nur häufiger, sondern auch schwerere körperliche Gewalt. Das Risiko für Gewalterfahrungen ist besonders hoch für Frauen, die in stationären Einrichtungen leben. Auch Männer mit Beeinträchtigungen sind häufiger von Gewalt betroffen als Männer ohne Beeinträchtigungen. Dieses erhöhte Gewaltisiko gilt insbesondere auch für trans- oder intergeschlechtliche sowie queere Menschen. Da Menschen, die in stationären Einrichtungen leben, eine Personengruppe mit einem hohen Risiko für Gewalterfahrungen sind, verpflichtet das nordrhein-westfälische Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) die Leistungsanbieter zu geeigneten Maßnahmen zum Schutz vor jeder Form von

Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch. Von Seiten der Landesregierung wurden darüber hinaus Aktionspläne zur Prävention von Gewalt und wirksame Hilfe für die betroffenen Menschen vorgelegt. Einige Initiativen in Nordrhein-Westfalen widmen sich explizit dem Thema Gewaltprävention und Hilfen für von Gewalt betroffene Frauen mit Beeinträchtigungen. Das Thema (häusliche) Gewalt gegen Männer fand bisher nur wenig Beachtung, sodass die Landesregierung derzeit einen Landesaktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Jungen, Männer sowie Schwule, Bisexuelle, Transgender und Transsexuelle erstellt.

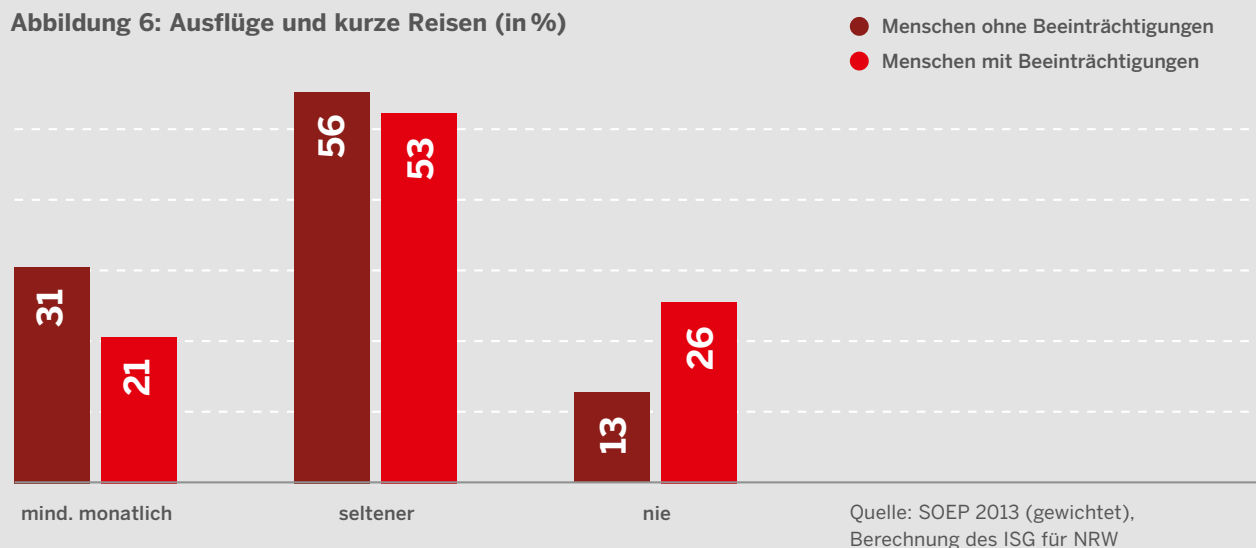
### **Freiheitsentziehung und Zwangsbehandlung**

Zwangsunterbringungen und freiheitsentziehende Maßnahmen können einerseits letztes Mittel zum Schutz vor Fremd- und Eigengefährdung sein, sie stellen andererseits aber auch einen schweren Eingriff in die Persönlichkeitsrechte dar. Daher ist die Anwendung solcher Maßnahmen an strenge gesetzliche Voraussetzungen geknüpft.

Im Jahr 2015 wurden in Nordrhein-Westfalen 11.360 Unterbringungsmaßnahmen nach §1906 Abs. 1 und 2 BGB sowie 9.527 unterbringungsähnliche Maßnahmen nach §1906 Abs. 4 BGB registriert. Darüber hinaus waren im Jahr 2017 18.089 Menschen in Nordrhein-Westfalen gemäß PsychKG untergebracht.

Ein größerer Personenkreis ist betroffen, wenn es um Maßnahmen medikamentöser Sedierung oder mechanischer Fixierung als freiheitseinschränkende Maßnahmen geht. Auch diese erfordern eine genaue fachliche Prüfung und gerichtliche Anordnung. Eine deutschlandweite Untersuchung zur Praxis freiheitseinschränkender Maßnahmen in stationären Pflegeeinrichtungen hat allerdings ergeben, dass die Voraussetzung einer gerichtlichen Genehmigung nicht immer erfüllt ist. Auch sind freiheitsentziehende Maßnahmen nicht immer notwendig. Vergleichbare Daten speziell für Nordrhein-Westfalen liegen aktuell nicht vor. In den letzten Jahren gab es eine Reihe rechtlicher Änderungen und weitere Maßnahmen, um die Anwendung von Zwangsmaßnahmen zu reduzieren. So formuliert z. B. der Landespsychiatrieplan Standards und Empfehlungen für die Weiterentwicklung der Versorgung von Menschen mit psychischen Erkrankungen, u. a. mit dem Anliegen, die Anwendung von Zwang zu minimieren.

Abbildung 6: Ausflüge und kurze Reisen (in %)



Auch der Anwendung von medizinischen Zwangsbehandlungen sind enge menschenrechtliche Grenzen gesetzt. In Nordrhein-Westfalen wurden im Jahr 2015 insgesamt 521 Heilbehandlungen nach §1904 BGB und 1.476 ärztliche Zwangsmaßnahmen nach §1906 BGB genehmigt. Das PsychKG regelt die Möglichkeit einer Zwangsbehand-

lung während der Unterbringung von psychisch kranken Menschen in einem psychiatrischen Krankenhaus oder der psychiatrischen Fachabteilung eines Allgemeinkrankenhauses. Im Jahr 2017 haben 1.312 volljährige Personen eine medikamentöse Zwangsbehandlung ihrer Anlasserkrankung erhalten.

## 7 Freizeit, Kultur und Sport

### Freizeitgestaltung von Erwachsenen mit Beeinträchtigungen

Freizeit ist Lebenszeit, die nicht den Anforderungen von Schule, Erwerbsarbeit und Familienarbeit genügen muss. Obwohl ein individueller Gestaltungsspielraum besteht, ist Freizeit nicht immer frei von Einschränkungen. Für Menschen mit Beeinträchtigungen können sich bei der Freizeitgestaltung vielfältige Barrieren ergeben. Hierzu zählen Veranstaltungsorte, die nicht barrierefrei zugänglich sind, oder nicht barrierefrei zugängliche Informationen über Freizeitangebote. Weitere Barrieren bestehen, wenn die erforderlichen Unterstützungsleistungen bei der Freizeitgestaltung nicht zur Verfügung stehen. Auch hohe Kosten bei zugleich oft geringen finanziellen Möglichkeiten der Menschen mit Beeinträchtigungen erschweren die Teilhabe an Freizeitangeboten.

Menschen mit Beeinträchtigungen unterscheiden sich im Durchschnitt in ihrer Zufriedenheit mit ihrer Freizeit nicht von Menschen ohne Beeinträchtigungen. Ein Blick auf verschiedene Altersgruppen macht aber deutlich, dass dies bei den 18- bis 44-Jährigen nicht der Fall ist

– hier sind Menschen mit Beeinträchtigungen etwas unzufriedener als Menschen ohne Beeinträchtigungen. Dieses Ergebnis lässt sich dahingehend interpretieren, dass die Teilhabe an Freizeitangeboten insbesondere für jüngere Menschen mit Beeinträchtigungen erschwert ist. Zur Freizeitgestaltung und zur Zufriedenheit mit der Freizeit seitens der Menschen, die in stationären Einrichtungen leben, gibt es keine vergleichbaren Daten.

Hinweise auf die Freizeitgestaltung von Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen gibt eine bundesweite Umfrage unter Jugendzentren. Demnach geben etwa 60 % der befragten Jugendzentren an, dass ihre Angebote auch von Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen genutzt werden; darunter sind am häufigsten Kinder und Jugendliche mit Lernbeeinträchtigungen vertreten. Kinder mit körperlichen Beeinträchtigungen, Sinnesbeeinträchtigungen, psychischen Beeinträchtigungen und insbesondere Kinder mit Mehrfachbeeinträchtigungen nutzen diese Angebote deutlich seltener. Dies kann daran liegen, dass die Jugendzentren vielfach nicht barrierefrei gestaltet sind.

Abbildung 7: Besuch kultureller Veranstaltungen (in %)

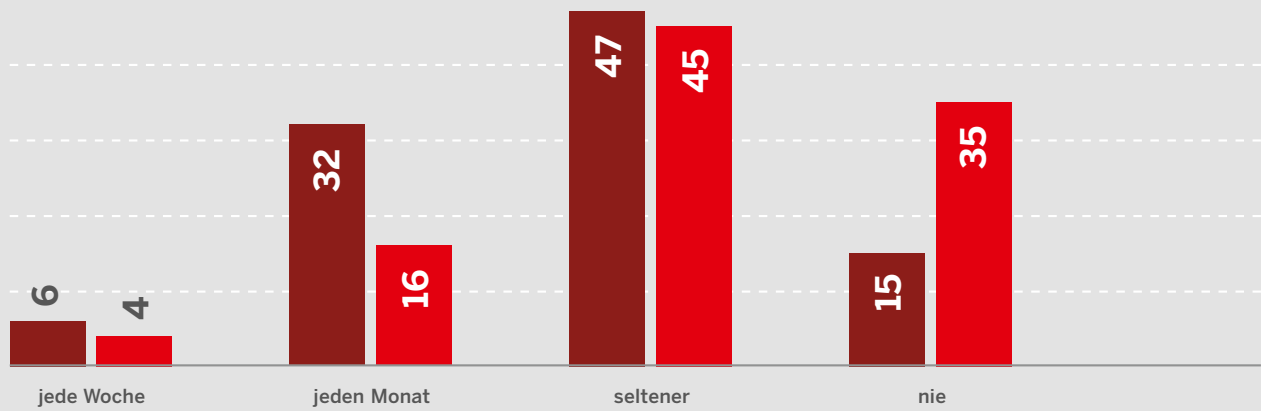


Abbildung 8: Eigene sportliche Aktivitäten (in %)

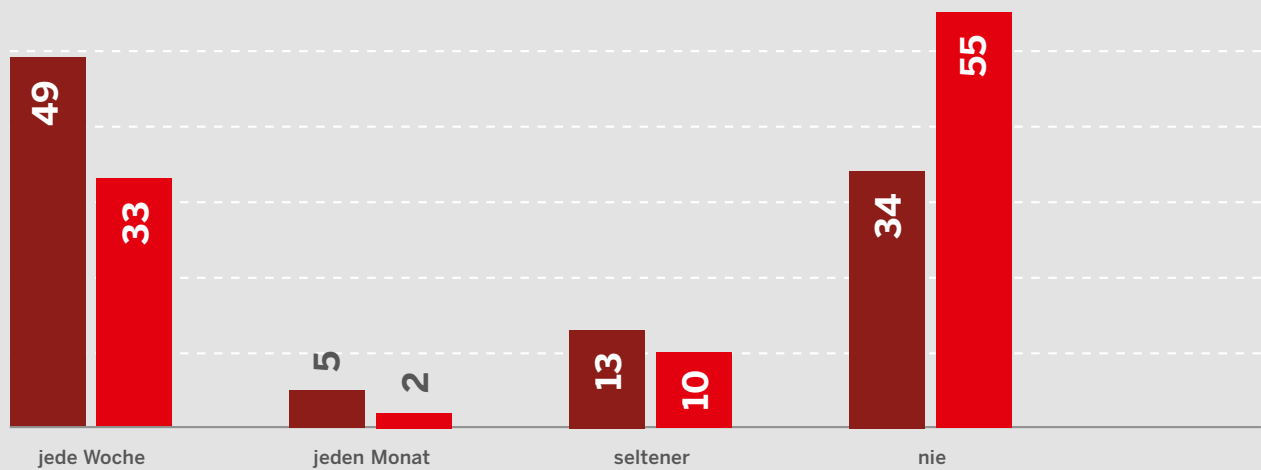
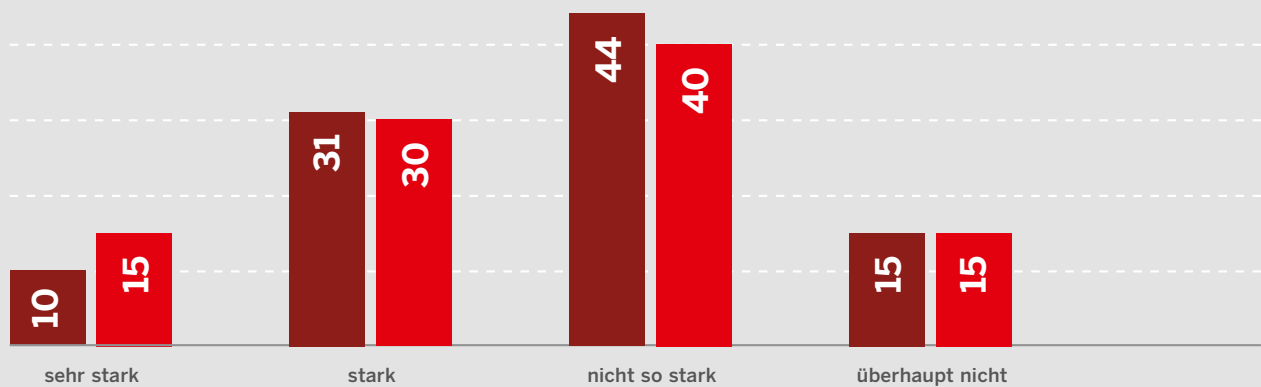


Abbildung 9: Interesse an Politik (in %)



### Ausflüge und Reisen

Erwachsene Menschen mit Beeinträchtigungen unternehmen seltener Ausflüge oder kurze Reisen als Menschen ohne Beeinträchtigungen. Der Anteil derer, die nie einen Ausflug machen oder kurz verreisen, ist unter den Menschen mit Beeinträchtigungen erheblich höher als unter den Menschen ohne Beeinträchtigungen (Abbildung 6). Insbesondere bei den 18- bis 44-Jährigen sind diese Unterschiede sehr deutlich.

### Kultur

Menschen mit Beeinträchtigungen besuchen deutlich seltener kulturelle Veranstaltungen als Menschen ohne Beeinträchtigungen (Abbildung 7). Erneut fallen diese Unterschiede bei den 18- bis 44-Jährigen am deutlichsten aus. Sehr wahrscheinlich sind hierfür bauliche wie auch soziale Barrieren verantwortlich. In den letzten Jahren wurden zahlreiche Projekte und Initiativen in die Wege geleitet, um die Situation zu verbessern. So wurden z.B. viele Museumsstandorte der beiden Landschaftsverbände barrierefrei gestaltet. Auf der Internetplattform „NRW informierBar“ ([↗ www.informierbar.de](http://www.informierbar.de)) der Agentur Barrierefrei NRW und der Internetplattform „Reisen für Alle in NRW“ ([↗ www.nrw-tourismus.de/barrierefrei](http://www.nrw-tourismus.de/barrierefrei))

des Dachverbandes Tourismus e.V. finden sich Informationen zur Barrierefreiheit vieler Kultureinrichtungen.

Kulturelle Teilhabe schließt auch ein, dass Bücher in Formaten zur Verfügung stehen, die von Menschen mit Beeinträchtigungen genutzt werden können. Ziel des Marrakesch-Vertrags aus dem Jahr 2013 ist es, die Zugänglichkeit von Büchern zu verbessern. Derzeit ist nicht bekannt, wie viele Bücher für blinde oder sehbehinderte Menschen zugänglich sind und wie viele Bücher in Leichter Sprache herausgegeben werden. Schätzungen zufolge haben blinde, sehbehinderte oder anderweitig lesebehinderte Menschen einen Zugang zu ca. 5% aller verlegten Literatur aus den Bereichen Belletristik, Kunst und Wissenschaft. Hier sind die Teilhabechancen also erheblich eingeschränkt.

### Sport

Menschen mit Beeinträchtigungen sind deutlich seltener sportlich aktiv als Menschen ohne Beeinträchtigungen – dies gilt für Erwachsene (Abbildung 8) wie auch für Kinder und Jugendliche. Umfragen zufolge ist die Nachfrage nach inklusiven Sportmöglichkeiten derzeit größer als das Angebot.

## 8 Politische und zivilgesellschaftliche Partizipation

### Politische Beteiligung

Die Beteiligung an Wahlen ist eine grundlegende Möglichkeit der politischen Mitgestaltung und ein Grundrecht deutscher Staatsbürgerinnen und Staatsbürger. Damit auch Menschen mit Beeinträchtigungen diese Möglichkeit nutzen können, ist ein barrierefreier Zugang zu Informationen, Wahlveranstaltungen, Wahllokalen etc. einschließlich ggf. notwendiger Assistenz sicherzustellen. Im Jahr 2015 waren in Deutschland 84.550 Personen gemäß §13 Bundeswahlgesetz (BWG) vom allgemeinen Wahlrecht ausgeschlossen, davon lebten 22.471 Personen in Nordrhein-Westfalen. Der Ausschluss von Wahlen wurde in Nordrhein-Westfalen bereits im Jahr 2016 aufgehoben, sodass Menschen, für die eine rechtliche Betreuung in allen Angelegenheiten bestellt ist, bei den Landtagswahlen 2017 erstmals wählen durften. Nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hat

der Deutsche Bundestag im Mai 2019 das Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes und anderer Gesetze beschlossen und damit die bisherigen Wahlrechtsausschlüsse von Menschen mit einer rechtlichen Betreuung in allen Angelegenheiten für das Bundestags- und Europawahlrecht aufgehoben.

45% der Menschen mit Beeinträchtigungen haben ein starkes oder sehr starkes Interesse an Politik (Abbildung 9). Dieser Anteil ist größer als bei den Menschen ohne Beeinträchtigungen (41%).

Gemäß einer allgemeinen Bevölkerungsbefragung von Menschen in Privathaushalten hat die überwiegende Mehrheit der Befragten mit und ohne Beeinträchtigungen an den Bundestagswahlen 2013 teilgenommen. Bekanntlich hängt die Wahlbeteiligung eng mit dem Bildungsniveau



zusammen. Berücksichtigt man diesen Einflussfaktor, so erklärt sich die leicht unterschiedliche Wahlbeteiligung von Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen.

Eine Voraussetzung für eine effektive politische Teilhabe ist die Informiertheit über politische Themen, Strukturen und Prozesse. Die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von Medien und des Internets ist daher Bedingung für die Teilhabe an der politischen Gestaltung. Umfassende statistische Daten zur Mediennutzung liegen nicht vor. Der barrierefreie Zugang zu Medienangeboten wurde in den vergangenen Jahren erweitert.

Der Anteil der Bevölkerung, der sich in politischen Organisationen engagiert, ist recht klein – dies trifft auf Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen gleichermaßen zu.

### Ehrenamtliches Engagement

Auch ehrenamtliches Engagement bietet Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit, aktiv an der Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens mitzuwirken. Die Motivation für diese Art von Engagement wird wesentlich von den verfügbaren sozioökonomischen Ressourcen beeinflusst (z. B. Bildungsstand, finanzielle Lage, soziale Netzwerke und

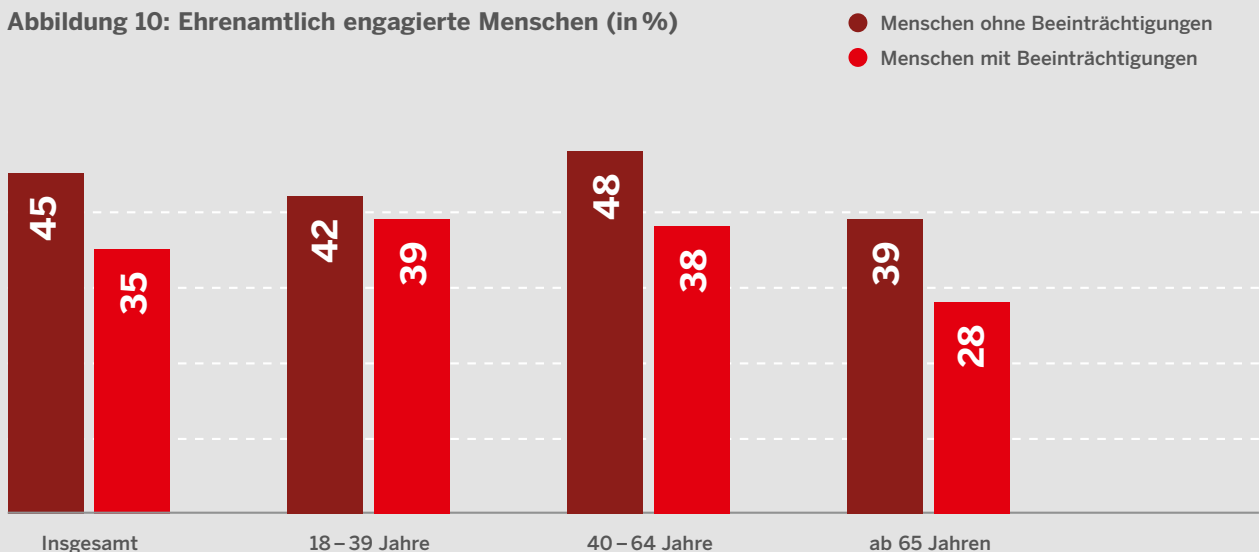
Integration ins Wohnquartier). Menschen mit Beeinträchtigungen sind deutlich seltener ehrenamtlich engagiert als Menschen ohne Beeinträchtigungen (Abbildung 10).

Vermutlich sind es mehrere Gründe, die zum geringeren ehrenamtlichen Engagement von Menschen mit Beeinträchtigungen beitragen. Einerseits haben Menschen mit Beeinträchtigungen behinderungsbedingt oftmals weniger Zeit zur freien Verfügung. Andererseits sind vermutlich aber auch die Angebote für zivilgesellschaftliches Engagement nicht immer barrierefrei gestaltet. Darüber hinaus verfügen Menschen mit Beeinträchtigungen über geringere finanzielle Ressourcen, haben im Durchschnitt einen geringen Bildungsstand und sind weniger gut in außerfamiliäre soziale Netzwerke eingebunden – all dies sind Aspekte, die die Bereitschaft und Möglichkeit zu ehrenamtlichem Engagement stark beeinflussen.

### Interessenvertretung und Partizipation

Zur Vertretung ihrer Interessen stehen Menschen mit Beeinträchtigungen auf allen staatlichen Ebenen Organisationsformen auf gesetzlicher Grundlage zur Verfügung. Wie auf der Bundesebene, so gibt es auch auf den Ebenen der Länder Beauftragte für die Belange von Menschen

Abbildung 10: Ehrenamtlich engagierte Menschen (in %)



Quelle: Freiwilligensurvey 2014 (gewichtet), Berechnung des ISG für NRW



Der Inklusionsbeirat unterstützt die Landesregierung u. a. bei der Umsetzung der UN-BRK und des Aktionsplans „Eine Gesellschaft für alle – NRW inklusiv“.

mit Beeinträchtigungen, die meist durch einen Beirat unterstützt werden. Auch in vielen Städten und Gemeinden Nordrhein-Westfalens sind Beauftragte für die Belange der Menschen mit Behinderungen bestellt. Einer Studie aus dem Jahr 2019 zufolge ist die Lage in den einzelnen Kommunen allerdings recht unterschiedlich – insofern, ob es Interessenvertretungen gibt, wie sie zusammengesetzt sind, welche Mitbestimmungsrechte sie haben und welche Ressourcen dafür zur Verfügung stehen. Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass die überwiegende Anzahl der befragten Kommunen der gesetzlichen Verpflichtung nach §13 BGG NRW zum Erlass einer Satzung zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen noch nicht nachgekommen ist. Die Studie stellt aber auch heraus, dass sich die Situation in den letzten fünf Jahren verbessert hat. Im Vergleich zu der im Jahr 2015 durchgeführten Studie, wonach in 53% der befragten Gebietskörperschaften keine Form der Interessenvertretung vorzufinden war, hat sich dieser Anteil im Jahr 2019 auf 48% reduziert.

Eine stärkere Sensibilisierung und Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf die Belange von Menschen mit Behinderungen, ebenso wie eine bessere Unterstützung durch Politik und Verwaltung sowie eine stärkere Einbeziehung in kommunale Planungen sind vielerorts erforderlich. Derzeit wird das Projekt „Politische Partizipation passgenau“ durchgeführt, das diese Mängel mildern möchte.

Eine wichtige Rolle mit Blick auf die Interessenvertretung der Menschen mit Beeinträchtigungen spielt der Landesbehindertenrat NRW (LBR NRW), in dem der Großteil der Verbände der Menschen mit Beeinträchtigungen vertreten ist. Er befasst sich mit zentralen politischen Fragen und der Selbsthilfe von Menschen mit Beeinträchtigungen. Eine wesentliche Funktion hat auch die Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe (LAG Selbsthilfe) als Dachorganisation von über 130 Verbänden behinderter und chronisch kranker Menschen und 27 örtlichen Interessenvertretungen der Behinderten- und Gesundheitsselbsthilfe. Ein weiteres wichtiges Gremium ist der Inklusionsbeirat, der die Landesregierung u. a. bei der Umsetzung der Anforderungen aus der UN-BRK und der Umsetzung und Weiterentwicklung des Aktionsplans „Eine Gesellschaft für alle – NRW inklusiv“ unterstützt. Er setzt sich unter anderem aus Vertreterinnen und Vertretern verschiedener Organisationen und Verbände für Menschen mit Behinderungen zusammen. Ständiges Mitglied ist der oder die Beauftragte der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen.

Während es somit bereits viele Institutionen und Gremien zur Interessenvertretung der Menschen mit Beeinträchtigungen gibt, gestaltet sich die Umsetzung partizipativer Beteiligungsprozesse in der Praxis manchmal noch schwierig.

# Berichtsteil C

## 1 Strukturen und Aktivitäten zur Umsetzung der UN-BRK

Der Berichtsteil C informiert über die Aktivitäten und Maßnahmen zur Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Beeinträchtigungen und zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), die in den vergangenen Jahren in Nordrhein-Westfalen von verschiedenen Akteurinnen und Akteuren initiiert wurden. Es wurden insbesondere die strukturellen Rahmenbedingungen, Anforderungen und Erfolgsfaktoren für Aktivitäten und Maßnahmen zur Umsetzung der UN-BRK erfasst. Dazu wurden Akteurinnen und Akteure von Verbänden, zivilgesellschaftlichen Organisationen und Interessenvertretungen, kommunale Akteurinnen und Akteure und die Ressorts der Landesregierung befragt.

### Befragung von Akteurinnen und Akteuren auf Landesebene

Um ein breites Bild der Situation im Land zu bekommen, wurden aus dem berichts begleitenden Beirat Expertinnen und Experten aus verschiedenen Verbänden, zivilgesellschaftlichen Organisationen und Interessenvertretungen mit standardisierten Interviews befragt. Ziel der Befragung war es, bestehende und geplante Maßnahmen, die Sicht auf die Umsetzung der UN-BRK in Nordrhein-Westfalen sowie zentrale Einflussfaktoren und Herausforderungen bei diesem Prozess zu erfassen. Dabei zeigte sich, dass ein breites Spektrum an Themen u. a. in den Bereichen Bildung, Arbeit, Mobilität und Bewusstseinsbildung angestoßen und initiiert wurde.

### Aktivitäten und Maßnahmen in den Kommunen zur Umsetzung der UN-BRK

Zur Erfassung der übergeordneten Aktivitäten und Maßnahmen zur Umsetzung der UN-BRK in den Gebietskörperschaften Nordrhein-Westfalens kooperierte die Universität Bielefeld in Absprache mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS NRW) mit der Universität Siegen, die wiederum in Kooperation mit der LAG Selbsthilfe die Abschlussbefragung des Projektes „Mehr Partizipation wagen!“ durchgeführt hat ([↗ www.lag-selbsthilfe-nrw.de/project/mehr-partizipation-wagen](http://www.lag-selbsthilfe-nrw.de/project/mehr-partizipation-wagen)).

Für den Teilhabebericht NRW wurden die Art der ergriffenen Aktivitäten und Maßnahmen zur Umsetzung der UN-BRK, ihre Entwicklung im Zeitverlauf, relevante Einflussfaktoren, eingebundene Akteurinnen, Akteure und Institutionen sowie bestehende Veränderungsbedarfe erfragt. Insgesamt flossen die Angaben von 215 Vertreterinnen und Vertretern insbesondere aus Selbsthilfe und Kommunalverwaltung in die Auswertung ein. Von den Befragten sind 56 % (120 Personen) in einer kreisangehörigen Stadt, 20 % (44 Personen) in einer kreisangehörigen Gemeinde, 13 % (28 Personen) in einem Kreis und 11 % (23 Personen) in einer kreisfreien Stadt tätig.

59 % der Befragten gaben an, dass in ihrer Kommune bereits Maßnahmen und Aktivitäten zur Umsetzung der UN-BRK ergriffen bzw. durchgeführt werden, wobei vor allem kreisfreie Städte und Kreise und etwas seltener kreisangehörige Städte aktiv sind. Zu den häufigsten Aktivitäten zählen regelmäßige und institutionalisierte Beteiligungsmöglichkeiten für die örtlichen Selbstvertretungsorganisationen, die Befassung mit den Themen der UN-BRK in politischen Ausschüssen, z. B. Inklusionsausschüssen, und insbesondere Maßnahmen zur barrierefreien Gestaltung von Dienstleistungen für Bürgerinnen und Bürger.

Die Intensität der Maßnahmen und Aktivitäten nahm in allen Teilhabebereichen tendenziell eher zu oder blieb zumindest gleich. Insbesondere im Bereich Wohnen, Wohnumfeld und öffentlicher Raum sowie im Bereich Bildung und Ausbildung ist ein Zuwachs zu verzeichnen. Eine Verringerung der Aktivitäten und Maßnahmen wird dagegen nur von wenigen Vertreterinnen und Vertretern in ihren Kommunen gesehen.

Laut den Befragten beeinflussen vor allem finanzielle und gesetzliche Rahmenbedingungen, das Engagement von Akteurinnen und Akteuren der kommunalen Verwaltung sowie von kommunalen Akteurinnen und Akteuren der Interessenvertretung und Selbsthilfe die Umsetzung von Aktivitäten und Maßnahmen in den Kommunen. Insbesondere bringen sich Vertreterinnen und Vertreter der Interessenvertretung und Selbsthilfe, der Freien Wohlfahrtspflege sowie Anbieter von Unterstützungsdiensten

bei der Umsetzung der UN-BRK in den Kommunen ein. Die hier abgebildeten Ergebnisse geben eine erste Tendenz zur kommunalen Umsetzung der UN-BRK in NRW wieder. Es zeigt sich, dass in den letzten Jahren vonseiten der Kommunen bereits einiges initiiert wurde, um die Umsetzung der UN-BRK voranzubringen. Zu beachten ist dabei, dass nicht aus allen Kommunen Personen an dieser Befragung teilgenommen haben und die verschiedenen Fragestellungen wiederum nicht von allen teilnehmenden Personen gleichermaßen beantwortet wurden.

Des Weiteren wurde die Umsetzung der UN-BRK auf kommunaler Ebene beispielhaft anhand der Aktivitäten und Maßnahmen im Kreis Euskirchen dargestellt. Dafür wurden stellvertretend der Inklusionsbeauftragte/allgemeine Vertreter des Landrates und Integrationsbeauftragte des Kreises interviewt.

### **Befragung der Ressorts der Landesregierung**

Weiterhin erfolgte eine strukturierte Abfrage bei den Ressorts der Landesregierung. Auf dieser Basis werden im Bericht zunächst die Aktivitäten und Maßnahmen des Aktionsplans „Eine Gesellschaft für alle – NRW inklusiv“ mit grundlegender Bedeutung beschrieben und weitere wesentliche Maßnahmen der Landesregierung zur Umsetzung der UN-BRK aufgeführt. Dazu zählen die Umsetzung des Inklusionsstärkungsgesetzes NRW, der Inklusionsbeirat des Landes Nordrhein-Westfalen, die Selbsthilfe-Koordinierungsstelle der Landesbehindertenbeauftragten, die Förderung der Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben (KSL) und das Inklusionskataster Nordrhein-Westfalen.

Mit dem Inklusionsstärkungsgesetz bekennt sich das Land Nordrhein-Westfalen ausdrücklich zur UN-BRK, und die Anforderungen der UN-BRK werden in landesrechtlichen Vorschriften umgesetzt.

Der Inklusionsbeirat des Landes NRW stellt die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen auf Landesebene sicher. Aufgabe des Inklusionsbeirats ist es, die Landesregierung bei der Umsetzung des Aktionsplans „Eine Gesellschaft für alle – NRW inklusiv“ zu den Anforderungen der UN-BRK sowie bei der Ausarbeitung von Gesetzen und politischen Programmen zu beraten. Ziel der Selbsthilfe-Koordinierungsstelle der Landesbehinderten-

beauftragten ist die Verbesserung der Partizipation der Verbände und Organisationen der Menschen mit Behinderungen auf Landesebene. Im Mittelpunkt der Arbeit steht dabei die Unterstützung der Verbände bei der Wahrnehmung ihrer Beteiligungsrechte nach dem Inklusionsgrundsatzgesetz (IGG).

Die Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben wurden aufgebaut, um das selbstbestimmte Leben von Menschen mit Behinderungen weiter zu fördern. Seit 2016 wurde in allen fünf Regierungsbezirken des Landes jeweils ein Kompetenzzentrum Selbstbestimmt Leben (KSL) und zusätzlich ein landesweites KSL für Menschen mit Sinnesbehinderungen aufgebaut. Die Aufgabe der KSL ist es, dabei zu helfen, gesellschaftliche Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass Menschen mit und ohne Behinderungen gleichermaßen an der Gesellschaft teilhaben können.

Die Aufgabe des Inklusionskatasters NRW ist es, qualitätsgesichert gelungene Beispiele praktischer Inklusion zu sammeln und nach unterschiedlichen Lebensbereichen und -phasen aufzubereiten. Zudem dient es der Darstellung und Vernetzung von kommunalen Ansätzen zur Implementation eines inklusiven Planungsverständnisses und will einen niedrigschwelligen, fachlichen und zugleich praktischen Austausch in Projektforen ermöglichen.

Wesentliche Maßnahmen und Aktivitäten der Landesregierung sowie Aktivitäten und Maßnahmen zur Umsetzung der UN-BRK werden nach Teilhabebereichen differenziert vorgestellt, die von den Ressorts seit dem letzten Sachstandsbericht zur Umsetzung des Aktionsplans weiterentwickelt und initiiert wurden. Im Teilhabebericht stehen Aktivitäten und Maßnahmen zu den Teilhabebereichen „Familie und soziales Netz“, „Bildung und Ausbildung“, „Arbeit und materielle Lebenssituation“, „Wohnen, Wohnumfeld und öffentlicher Raum“, „Gesundheit und Gesundheitsversorgung“, „Selbstbestimmung und Schutz der Person“, „Freizeit, Kultur und Sport“ sowie „Politische und zivilgesellschaftliche Partizipation“ im Fokus. Insbesondere in den Bereichen „Bildung und Ausbildung“, „Arbeit und materielle Lebenssituation“ sowie „Selbstbestimmung und Schutz der Person“ finden derzeit von den Ressorts initiierte und z. T. umgesetzte Maßnahmen und Aktivitäten statt.



## 2 Beispiele für Maßnahmen zur Förderung der Inklusion

### Mathe inklusiv mit PIKAS

„Mathe inklusiv“ ist ein vom Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen unterstütztes Partnerprojekt von PIKAS. Im Projekt PIKAS wurden Materialien zur Weiterentwicklung des Mathematikunterrichts in der Primarstufe erarbeitet. Im Kern des Projektes „Mathe inklusiv“ geht es nun darum, die bereits bestehenden Konzeptionen und Materialien von PIKAS für den inklusiven Mathematikunterricht weiterzuentwickeln. Der Fokus liegt dabei auf gemeinsamen Lerngelegenheiten und einer aktiven Auseinandersetzung mit dem Lerngegenstand im Klassenverband.

Ziel des 2015 gestarteten Projekts ist die Unterstützung von Lehrkräften bei der Planung, Durchführung und Reflexion inklusiven Mathematikunterrichts. Zu diesem Zweck wurden grundlegende Unterrichtsmaterialien entwickelt, Informationstexte verfasst und gleichermaßen mathematikdidaktisch wie auch sonderpädagogisch fundierte Konzeptionen entworfen. Die bisherigen Ergebnisse finden sich auf der Onlineplattform [www.pikas-mi.dzlm.de](http://www.pikas-mi.dzlm.de).

Auf der Internetseite des Projektes „Mathe inklusiv“ mit PIKAS finden Lehrpersonen Informationen zu inklusivem Mathematikunterricht und Anregungen für die konkrete inklusive Unterrichtspraxis.







Nach einer abgebrochenen Ausbildung hat Rebecca Wolf eine neue Chance erhalten. Über die Aktion „100 zusätzliche Ausbildungsplätze für Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderung in Nordrhein-Westfalen“ macht sie eine Ausbildung in ihrem Wunschberuf zur Tiermedizinischen Fachangestellten. Dr. Katharina Radelof wiederum freut sich über die Unterstützung in ihrer mobilen Tierarztpraxis.

Auf der Webseite können Lehrpersonen

- sich über Leitideen und zentrale Inhalte inklusiven Mathematikunterrichts informieren,
- Anregungen für konkrete Umsetzungsmöglichkeiten in der Unterrichtspraxis erhalten,
- grundlegende Kenntnisse zu den verschiedenen Förderschwerpunkten erwerben und
- Einblicke in den Alltag inklusiv arbeitender Schulen bekommen.

Die Materialien können direkt im Unterricht eingesetzt werden, haben aber vor allem exemplarischen Charakter: Durch die beispielhaften Konkretisierungen soll eine Sensibilisierung für die Grundzüge guten inklusiven Mathematikunterrichts erreicht und ein Einblick in die verschiedenen Unterstützungsbedarfe gegeben werden. Da die Webseite grundlegend auf Weiterentwicklung angelegt ist, wird das bereits bestehende Angebot an Hintergrundinformationen und -texten sowie an Materialien und Ideen für den Unterricht in den nächsten Jahren kontinuierlich ausgebaut und ergänzt.

Im Jahr 2018 wurde das Projekt bis 2021 verlängert, der bisherige Materialpool soll in diesem Zeitraum erweitert werden. Zusätzlich sind u. a. die Ergänzung um weitere Module zur Unterstützung der Unterrichtsentwicklung sowie zum Ausbau für die untere Sekundarstufe I geplant.

### **Unterstützte betriebliche Ausbildung – „100 zusätzliche Ausbildungsplätze für Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderung in Nordrhein-Westfalen“**

Die Chancen, einen betrieblichen Ausbildungsplatz zu bekommen, sind für viele junge Menschen mit Behinderungen gering. Die Aktion „100 zusätzliche Ausbildungsplätze für Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderung in Nordrhein-Westfalen“, mit der ausbildungssuchenden jungen Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen neue Wege zur betrieblichen Ausbildung eröffnet werden, zeigt, dass junge Menschen mit Handicap durch professionelle Unterstützung erfolgreich eine Ausbildung absolvieren können.

Die an der Aktion teilnehmenden Auszubildenden und Betriebe werden intensiv beraten und begleitet. Ihnen stehen Bildungsträger mit Rat und Tat zur Seite und lotsen kompetent durch die Ausbildung. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen fördert die Aktion mit Mitteln des Landes und des Europäischen Sozialfonds (ESF), die durch Fördermittel der Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit ergänzt werden. Lernorte sind die Betriebe, die Berufskollegs sowie die an der Aktion beteiligten Berufsbildungswerke und Berufsförderungswerke. Diese schließen mit den Jugendlichen den Ausbildungsvertrag ab, stellen ihnen einen Ausbildungscoach

an die Seite, koordinieren die Ausbildung an den verschiedenen Lernorten und führen individuellen Stütz- und Förderunterricht durch. Bereits im Laufe der Ausbildung erhalten die Jugendlichen Bewerbungs- und Vermittlungsunterstützung für eine anschließende Integration in Beschäftigung. Die praktische Ausbildung erfolgt überwiegend in Betrieben des ersten Arbeitsmarkts, um die Wirtschaftsnähe der Ausbildungen zu gewährleisten. Die Bildungsträger unterstützen die Praxisbetriebe während der gesamten Ausbildungszeit. Sie beraten in der behindertengerechten Ausbildung und geben Informationen zur Beantragung von Fördermöglichkeiten. Zudem bieten sie Hilfestellung bei Problemen im Arbeitsalltag.

Die Unternehmen stellen das betriebliche Ausbildungspersonal und wirken an der praktischen Unterweisung aktiv mit. Auszubildende erhalten ein Ausbildungsgeld und eine bedarfsgerechte Fahrtkostenerstattung und werden sozialpädagogisch betreut. Eine abgeschlossene Schulausbildung oder der Nachweis einer erfolgreichen berufsvorbereitenden Maßnahme sind keine Vorbedingung. Was zählt, ist die Motivation! Interessierte ausbildungssuchende Jugendliche oder junge Erwachsene mit Behinderungen wenden sich an ihre örtliche Agentur für Arbeit. Weitere Informationen und Adressen gibt es unter [www.mags.nrw/ausbildung-mit-behinderung-praxis](http://www.mags.nrw/ausbildung-mit-behinderung-praxis).

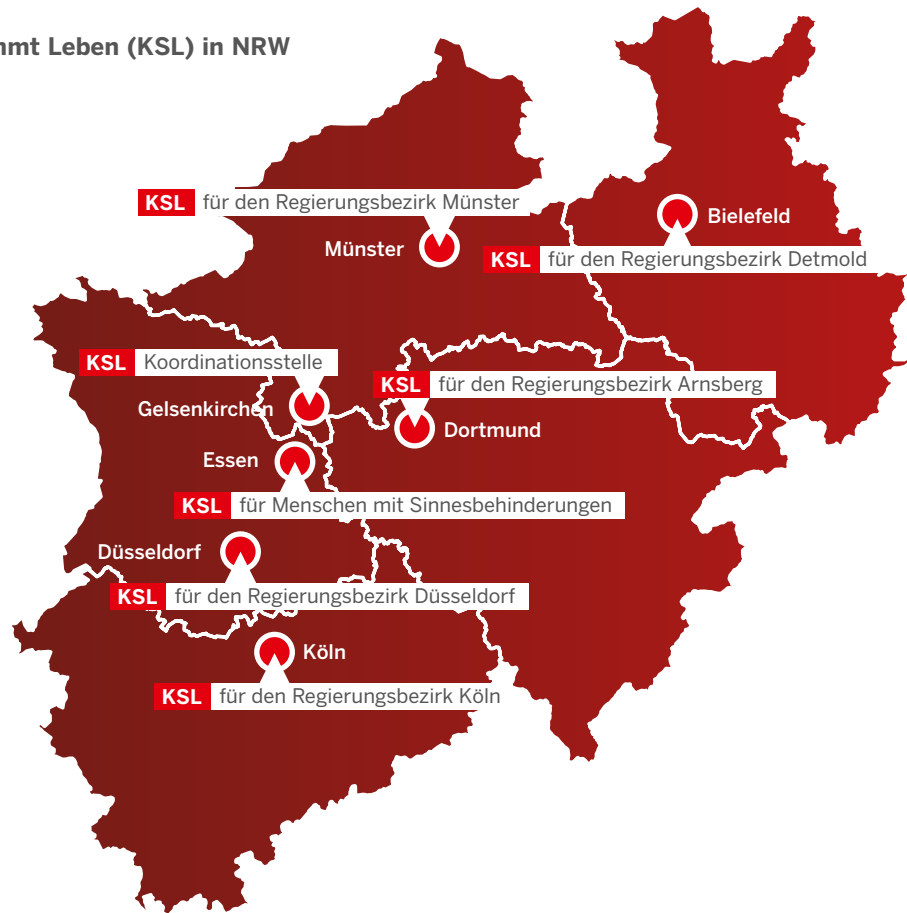
Trotz Handicap erfolgreich eine Ausbildung absolvieren. Das ist Raphael B. gelungen. Mit Unterstützung der Aktion fand er einen Ausbildungsplatz zum Kfz-Mechatroniker. Die Prüfung schloss er als Innungsbester ab und hat jetzt einen unbefristeten Arbeitsplatz.





## Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben (KSL) in NRW

In jedem der 5 Regierungsbezirke von NRW gibt es ein KSL. Zusätzlich gibt es ein landesweites KSL für Menschen mit Sinnesbehinderungen (KSL-MSI). Eine Koordinierungsstelle (KO-KSL) unterstützt die Zusammenarbeit der sechs KSL.



### Die Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben (KSL)

Die sechs Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben (KSL.NRW) setzen sich in ganz Nordrhein-Westfalen für die Umsetzung der UN-BRK und somit für eine inklusive Gesellschaft ein. Als „Inklusionsmotoren“ wollen sie das Bewusstsein für ein gleichberechtigtes Zusammenleben von Menschen mit und ohne Behinderungen stärken.

In jedem Regierungsbezirk gibt es ein KSL. Zusätzlich gibt es ein landesweites KSL für Menschen mit Sinnesbehinderungen (KSL-MSI) sowie eine übergeordnete Koordinierungsstelle. Finanziert werden die Kompetenzzentren und die dazugehörige Koordinierungsstelle aus Landesmitteln und aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF).

Mit den Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben hat das Land Nordrhein-Westfalen eine einzigartige Struktur zur Umsetzung der eigenen Inklusionspolitik unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Ziele der Selbsthilfebewegung von Menschen mit Behinderungen geschaffen.

Der KSL-Slogan „SO GEHT VIELFALT!“ wird auf mehreren Ebenen umgesetzt:

#### Team-Vielfalt

In jedem KSL arbeiten Menschen mit unterschiedlichsten Kompetenzen und Beeinträchtigungen gleichberechtigt, kreativ und effektiv zusammen. Mit dieser personellen Vielfalt sind sie Impulsgeber und Vorbild für einen inklusiven Arbeitsmarkt.

#### Rollen-Vielfalt

Je nach Bedarf sind die KSL Impulsgeber, Kooperationspartner, Netzwerker, Berater, Aktivisten und vieles mehr. Dabei richten sie ihr Handeln stets an der UN-BRK aus.

#### Methoden-Vielfalt

Die unterschiedlichsten Anforderungen erfordern eine große Vielfalt an Handlungsweisen und Arbeitsmethoden. Die KSL organisieren Veranstaltungen, beraten Kommunen, schulen Verwaltungen, unterstützen die Selbsthilfe, moderieren Dialoge, vermitteln Wissen und verfassen Empfehlungen, um nur einige Beispiele zu nennen. Bei all diesen Tätigkeiten achten sie stets auf maximale Barrierefreiheit und optimale Partizipation.



Die Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben (KSL) tragen dazu bei, das Bewusstsein für ein gleichberechtigtes Zusammenleben von Menschen mit und ohne Behinderungen zu stärken.

### Themen-Vielfalt

Die folgende Auswahl soll einen Einblick in die vielfältigen Arbeitsbereiche geben:

- Stärkung des Persönlichen Budgets
- Gestaltung eines inklusiven Gesundheitssystems
- Gewaltschutz, Empowerment und Selbstbestimmung für Menschen in besonderen Wohnformen
- Beratung und Unterstützung von Kommunen bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention
- Stärkung der politischen Partizipation von Menschen mit Behinderungen
- Vernetzung der Beratungsstrukturen für Menschen mit Behinderungen
- Unterstützung des Ehrenamtes
- Organisation von inklusiven Sport- und Kulturevents

### Netzwerk-Vielfalt

Immer im Sinne des selbstbestimmten Lebens von Menschen mit Behinderungen arbeiten die KSL sehr eng mit der Landespolitik, der Selbsthilfe, den Vereinen und Verbänden, den Interessenvertretungen, den Kommunen, den Leistungsträgern und den Leistungserbringern zusammen.

Eine zentrale und impulsgebende Vernetzungsfunktion hat hierbei die Koordinierungsstelle (KO-KSL). Hier werden Allianzen zwischen Akteuren gebildet, die die Dinge aktiv verändern wollen. Ziel ist es, die Grenzen zwischen Personen, Organisationen und Zuständigkeiten zu überwinden, um ein inklusives Nordrhein-Westfalen zu verwirklichen.

Weitere Informationen und Adressen gibt es über

➔ [www.ksl-nrw.de](http://www.ksl-nrw.de).

**Herausgeber**

Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Fürstenwall 25  
40219 Düsseldorf  
info@mags.nrw.de  
www.mags.nrw

**Autorinnen und Autoren der Studie**

Alina Schmitz und Dietrich Engels (ISG)  
in Kooperation mit Rebecca Lätzsch,  
Ivonne Wattenberg, Claudia Hornberg  
und Adam Arhelger (Universität Bielefeld)

**Gestaltung**

sitzgruppe Meyer Rath Uphaus GbR, Düsseldorf  
Umschlag: Stella Chitzos

**Druck** MAGS Hausdruckerei

**Fotohinweis**

Titelfotos © iStock/boggy22, © iStock/CasarsaGuru

© iStock/XavierArnau, © iStock/karelnoppe

© iStock/LSOphoto, © PantherMedia/olesiabilkei

Seite 5 © MAGS NRW

Seite 7 und Titel © PantherMedia/DenysKuvaiev

Seite 25 © Andreas Fischer, Wuppertal

Seite 26 © David Petrik/Shutterstock.com

Seite 29 © G.I.B./Foto: Joe Kramer

Seite 30 © G.I.B./Foto: Dietrich Hackenberg

Seite 32 © KoKSL, 2019

© MAGS, Dezember 2020

Diese Publikation kann bestellt oder  
heruntergeladen werden:

[www.mags.nrw/broschuerenservice](http://www.mags.nrw/broschuerenservice)









Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Fürstenwall 25  
40219 Düsseldorf  
info@mags.nrw.de  
www.mags.nrw